



Prüfungsordnung (PO)

des

Deutschen Foxterrier-Verbandes e. V.

gegründet 1889

Deutscher Foxterrier-Verband e. V. (DFV)

Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. (JGHV)
und des
Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
-in der Federation Cynologique Internationale (FCI)-

Prüfungsordnung (PO)

Gültig ab 01. Januar 2020



Inhalt

Präambel

Teil I

1.0 Allgemeines

- 1.1 Muss- und Sollbestimmungen
- 1.2 Zweck der Prüfungen
- 1.3 Ausschreibung
- 1.4 Zulassung
- 1.5 Meldungen
- 1.6 Prüfungsleitung
- 1.7 Verbandsrichter
- 1.8 Bewertung, Prädikate, Preise
- 1.9 Prüfungsablauf
- 1.10 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

Teil II

2.0 Junghundprüfung (JP)

- 2.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung
- 2.2 Fächerübersicht
- 2.3 Baueignung
- 2.4 Nasengebrauch
- 2.5 Spurarbeit
 - 2.5.1 Spurwille
 - 2.5.2 Spursicherheit
- 2.6 Laut beim Jagen
 - 2.6.1 Spurlaut
 - 2.6.2 Sichtlaut
- 2.7 Suche
- 2.8 Wasserfreude
- 2.9 Schussfestigkeit
- 2.10 Führigkeit
- 2.11 Wesen, körperliche Merkmale

Teil III

3.0 Bauprüfung (BP)

- 3.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung
- 3.2 Fächerübersicht
- 3.3 Absuchen des Baues
- 3.4 Arbeitsfreude und Ausdauer
- 3.5 Laut am Drehschieber
- 3.6 Sprengen
- 3.7 Schussfestigkeit
- 3.8 Wesen, körperliche Merkmale

Teil IV

4.0 Zuchtprüfung (ZP)

- 4.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung
- 4.2 Fächerübersicht
- 4.3 Nasengebrauch
- 4.4 Spurarbeit
 - 4.4.1 Spurwille
 - 4.4.2 Spursicherheit
- 4.5 Laut beim Jagen
 - 4.5.1 Spurlaut
 - 4.5.2 Sichtlaut
- 4.6 Stöbern
- 4.7 Bringen auf der Schleppe
 - 4.7.1 Federwild
 - 4.7.2 Haarwild
- 4.8 Wasserfreude und Bringen der Ente
- 4.9 Führigkeit
- 4.10 Wesen, körperliche Merkmale

Teil V

5.0 Waldgebrauchsprüfung (WGP)

- 5.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung
- 5.2 Ablauf der Prüfung
- 5.3 Fächerübersicht
- 5.4 Gehorsam
 - 5.4.1 Allgemeiner Gehorsam
 - 5.4.2 Verhalten auf dem Stand
 - 5.4.3 Leinenführigkeit
- 5.5 Stöbern
- 5.6 Laut
- 5.7 Verhalten am Stück
- 5.8 Schweißarbeit
 - 5.8.1 Allgemeines-Vorbereitung der Schweißfährten
 - 5.8.2 Durchführung der Schweißarbeit
- 5.9 Wesen, körperliche Merkmale

Teil VI

6.0 Gebrauchsprüfung (GP)

- 6.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung
- 6.2 Fächerübersicht
- 6.3 Stöbern

- 6.4 Schweißarbeit
 - 6.4.1 Riemenarbeit
 - mit Anschneideprüfung
 - 6.3.1 Totverbellen (Wahlfach)
 - 6.3.2 Totverweisen (Wahlfach)
- 6.5 Bringen auf der Schleppe
 - 6.5.1 Bringen von Federwild
 - 6.5.2 Bringen von Haarwild
 - 6.5.3 Verlorensuchen von Federwild
- 6.6 Wasserarbeit
 - 6.6.1 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 6.6.2 Schussfestigkeit
 - 6.6.3 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
 - 6.6.4 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
 - 6.6.5 Bringen der Ente
- 6.7 Gehorsamsfächer
 - 6.7.1 Leinenführigkeit
 - 6.7.2 Folgen frei bei Fuß
 - 6.7.3 Ablegen
 - 6.7.4 Standruhe
 - 6.7.5 Allgemeiner Gehorsam
- 6.8 Wesen, körperliche Merkmale

Teil VII

- 7.0 Bundeszuchtprüfung**
- 7.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung
- 7.2 Fächerübersicht
- 7.1 Nasengebrauch
- 7.2 Spurarbeit
 - 7.2.1 Spurwille
 - 7.2.2 Spursicherheit
- 7.3 Laut beim Jagen
 - 6.3.1 Spurlaut
 - 6.3.2 Sichtlaut
- 7.4 Stöbern
- 7.5 Bringen auf der Schleppe
 - 6.5.1 Federwild
 - 6.5.2 Haarwild
- 7.6 Wasserfreude
- 7.7 Bringen der Ente
- 7.8 Führigkeit
- 7.9 Allgemeiner Gehorsam

7.10 Wesen, körperliche Merkmale

Teil VIII

8.0 Leistungskennzeichen

8.1 Allgemeines

8.2 Anerkennungsverfahren

8.3 Erdhund (EH)

8.4 Schweißhund (SwH)

8.5 Saujager (SJ)

8.6 Laut beim Jagen

8.7 Leistungskennzeichen des JGHV

Teil IX

9.0 Zusatzprüfungen

9.1 Allgemeines

9.2 Verbandsprüfungen (JGHV)

Inkrafttreten

Anhang A

PO Wasser JGHV

Anhang B

Rahmenrichtlinien des JGHV (Auszug)

Die Rahmenrichtlinien des JGHV, einschließlich der PO Wasser JGHV sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Präambel

Zur Bestätigung der jagdlichen Anlagen und Leistungen, sowie der Wesensfestigkeit der Foxterrier, hält der DFV e.V. folgende Prüfungen ab:

JP	-Junghundprüfung
BP	-Bauprüfung
ZP	-Zuchtprüfung
WGP	-Waldgebrauchsprüfung
GP	-Gebrauchsprüfung
BZP	-Bundeszuchtprüfung

Dabei gehen die Prüfungen auf die speziellen Eigenschaften der Foxterrier und ihren Einsatz als kleine, vielseitige Jagdgebrauchshunde ein. In bestimmten Fällen kann eine Überprüfung bzw. Bestätigung in der Jagdpraxis erfolgen.

Teil I

1.0 Allgemeines

1.1 Muss- und Sollbestimmungen

Diese Prüfungsordnung enthält Muss- und Sollbestimmungen. Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form –z.B. „darf nicht“- unbedingt in allen Einzelheiten zu befolgen. Wird eine Mussbestimmung von einem Hund nicht erfüllt, so kann in dem betreffenden Fach nur die Zensur „0“ vergeben werden. Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bei der Arbeit eines Hundes hat eine entsprechende Minderung zur Folge.

1.2 Zweck der Prüfungen

Der Zweck der Prüfungen ist die Feststellung und Bewertung der angewölkten jagdlichen Anlagen. Diese Aussagen sind von besonderer Bedeutung für die jagdliche Leistungszucht. Ebenfalls sind bei, der jagdlichen Praxis nahekommende oder im Zuge der Jagdausübung stattfindende, Leistungsprüfungen, die Leistungen der Foxterrier festzustellen und zu bewerten. Die Brauchbarkeit/Eignung im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder wird dadurch attestiert. Dies ist nur in geeigneten Revieren mit einem entsprechenden Wildbesatz bzw. –bestand möglich. Die körperlichen Merkmale und die Wesensmerkmale der Hunde sind im Zuge der Prüfungen, nach den Vorgaben der PO, zu dokumentieren.

1.3 Ausschreibung

Die Prüfungstermine sind von den ausrichtenden Prüfungsgruppen, nach Abstimmung mit dem Hauptleistungswart, in der Verbandszeitschrift „*Der Foxterrier*“ und auf der Homepage des DFV mindestens 4 Wochen vor dem Nennungsschluss zu veröffentlichen.

Kurzfristig notwendige Terminänderungen o. ä. sind vom Hauptleistungswart zu genehmigen und danach zumindest 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf der Homepage des DFV darzustellen. Die Gruppen sind für die zeitgerechte Veröffentlichung verantwortlich. Sie entscheiden auch, ob eine Bekanntgabe in der Jagdpresse erfolgt. An dem Wochenende an dem die Bundeszuchtprüfung stattfindet dürfen keine anderen Prüfungen von Prüfungsgruppen des DFV ausgerichtet werden.

In der Ausschreibung müssen der Prüfungstermin, die Prüfungsgeschäftsstelle, der Prüfungsort, die Höhe des Meldegeldes, eventuelle Meldebeschränkungen, die Art des

Stöbergeländes, die Schweißart, sowie das Verfahren zur Herstellung der Fährten angegeben werden. Der Termin der BZP soll bereits in der Jägerversammlung des Vorjahres bestimmt werden.

1.4 Zulassung

Zu den Prüfungen dürfen nur Foxterrier zugelassen werden, die im Zuchtbuch des DFV oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen Foxterrier-Zuchtvereins eingetragen sind. Außerdem können Hunde anderer Rassen zugelassen werden, die in das Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Vereins eingetragen sind. Alle Prüfungen dürfen nur einmal wiederholt werden, ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen danach. Eine bestandene BZP darf nicht wiederholt werden. Prüfungsausfälle, die der Hundeführer nicht zu verantworten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Hundeführer müssen den Besitz ihres gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind, zulassen. Hundeführer, die keine Jäger sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

Heiße Hündinnen dürfen mit Zustimmung des Prüfungsleiters zugelassen werden. Sie sind in jedem Fach einzeln, nach den anderen Hunden zu prüfen. Während der Prüfung sind sie abgesondert zu halten. Verletzte, kranke oder in einem schlechten Pflegezustand befindliche Hunde sind durch den Prüfungsleiter von der Prüfung auszuschließen.

Hunde dürfen nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass der gesetzlich vorgeschriebene und wirksame Impfschutz besteht.

Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Er oder der Hundeführer sollen Mitglied im DFV sein. Die Anzahl der zur Prüfung zugelassenen Hunde kann beschränkt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

1.5 Meldungen

Die Meldungen haben auf dem vom DFV vorgegebenen Formblatt mindestens 14 Tage vor der Prüfung bei der Prüfungsgruppe zu erfolgen. Die Meldung ist in geeigneter Form umgehend nach Eingang zu bestätigen. Mit Abgabe der Meldung wird die PO anerkannt. Der Meldung ist eine Kopie der Ahnentafel des Hundes und jeweils eine Kopie der Zensurentafeln der bisher absolvierten Prüfungen beizufügen. Mit der Meldung ist das Meldegeld zu entrichten. Bei verspätet eingegangenen Meldungen und bei Meldungen durch Nichtmitglieder können die Gruppen ein erhöhtes Meldegeld verlangen.

Meldegeld = Reuegeld!

1.6 Prüfungsleitung

Die veranstaltende Prüfungsgruppe bestimmt den Prüfungsleiter. Dieser muss Verbandsrichter aus der Verbandsrichterliste des DFV sein. Er darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen und keinen in seinem alleinigen oder tlw. Eigentum stehenden Hund führen lassen. Der Prüfungsleiter kann zu seiner Unterstützung einen Sonderleiter einsetzen, der ihn bei den administrativen Aufgaben unterstützt.

Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für die gemäß der PO ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, einschließlich der abschließenden Berichterstattung, der Prüfung.

Vor Beginn jeder Prüfung muss der Prüfungsleiter eine offene Richterbesprechung durchführen.

1.7 Verbandsrichter

Der Prüfungsleiter benennt die Richter. In jeder Richtergruppe -ausgenommen hiervon ist die BP -hier genügen zwei Richter mit der Befähigung für das Baufach-, müssen drei

Verbandsrichter tätig sein. Einer davon muss DFV-Verbandsrichter sein. Die beiden andern Richter können der aktuellen Richterliste des JGHV entnommen werden. Stets ist darauf zu achten, dass die Richter die entsprechende Befähigung besitzen. In Ausnahmefällen, darf bei nicht vorauszu sehendem Ausfall eines Verbandsrichters, ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist, ggf. ein Richteranwalt, als Ersatz –Notrichter- in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Ersatz ist im Prüfungsbericht zu begründen.

Die Richter bestimmen aus ihrer Mitte den Richterobmann, der Verbandsrichter DFV sein muss. Dieser ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung innerhalb seiner Richtergruppe. Er ist der alleinige Sprecher seiner Gruppe. Hat die Richtergruppe abschließend ihr Urteil über die Anlagen/Leistungen des geprüften Hundes abgestimmt, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der gezeigten Arbeiten des Hundes gegenüber Hundeführer und Korona abgeben (offenes Richten).

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen seines Zuchtrüden (erste Generation). Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

1.8 Bewertung, Prädikate, Preise

Die Anlagen und Leistungen (Arbeiten) der zu prüfenden Hunde werden mit folgenden Zensuren/Prädikaten bewertet.

<u>Zensur</u>	<u>Prädikat</u>	<u>verbale Definition</u>
4h	hervorragend	hervorragende Anlage/Leistung
4	sehr gut	sehr gute Anlage/Leistung
3	gut	gute, der Jagdpraxis entsprechende Leistung; Anlage deutlich erkennbar
2	genügend	genügende Leistung, der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung; Anlage erkennbar
1	nicht genügend	mangelhafte Leistung, nicht der Jagdpraxis entsprechend; Anlage kaum erkennbar
0	ungenügend	ungenügende Leistung; Anlage nicht erkennbar

Aus der Multiplikation der vergebenen Zensur mit der jeweiligen Fachwertziffer ergibt sich die Punktzahl im einzelnen Fach. Die Summe der Punktzahlen der Einzelfächer bildet die Gesamtpunktzahl. Wird die Zensur 4h, für eine außergewöhnliche Arbeit auf einer Prüfung vergeben, in der sie zugelassen ist, so ist sie schriftlich zu begründen. Für die einzelnen Prüfungen sind die Mindestanforderungen für jedes Prüfungsfach festgelegt. Aufgrund

der erreichten Zensuren werden I., II. und III. Preise vergeben. Innerhalb der Preise ergeben sich Rangfolgen (a, b, c usw.) durch die erzielten Punktzahlen. Bei Punktgleichheit wird die Reihenfolge durch die Zensur 4h in einem Fach, danach durch das Alter, d.h. der jüngere Hund steht dann an erster Stelle, durch die bessere Zensur im Nasengebrauch, Spurlaut und Stöbern gebildet.

1.9 Prüfungsablauf

Die Prüfungsgeschäftsstelle fertigt von den gemeldeten und zugelassenen Hunden eine Meldeliste an. Diese beinhaltet die Namen, die Zuchtbuchnummer, sowie die Elterntiere der gemeldeten Hunde. Sie wird zu Beginn der Prüfung den Hundeführern und Richtern ausgehändigt. Die Meldeliste ist Bestandteil des späteren Prüfungsberichtes. Die Zuordnung der Hunde erfolgt durch den Prüfungsleiter. Es dürfen Fachrichtergruppe gebildet werden. Richtet eine Richtergruppe alle Fächer der Prüfung, so dürfen ihr nicht mehr als 6 Hunde zugeteilt werden. Bei der BP dürfen die Richter alle gemeldeten Hunde richten.

Vor Beginn der Prüfung ist durch die Richter die Identität der Hunde festzustellen. Nicht eindeutig zu identifizierende Hunde dürfen nicht geprüft werden. Jeder Hund wird einzeln geprüft. Ein Hund darf nur zur Arbeit aufgerufen werden, wenn der vorherige Foxterrier seine Arbeit vollständig beendet hat und angeleint ist, bzw. wenn sichergestellt ist, dass der folgende Hund nicht bei seiner Arbeit behindert wird. Stört ein Hund durch längeres Fortbleiben den Ablauf der Prüfung und versäumt dadurch den Aufruf zu den weiteren Prüfungsfächern, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Sofern ein Hund die Identifizierung, bzw. die Überprüfung der „Körperlichen Merkmale“ nicht zulässt, so darf er nicht weiter geprüft werden und kann die Prüfung nicht bestehen. Insoweit soll die Feststellung der „Körperlichen Merkmale“ jeweils zu Beginn der Prüfung erfolgen.

Der Hundeführer kann, solange sein Hund nicht in allen Fächern durchgeprüft ist und ohne dass er einen Grund nennt, den Hund zurückziehen. Dies wird einem Nichtbestehen gleichgesetzt und ist in die Ahnentafel einzutragen. Alle bis dahin gezeigten und bewerteten Anlagen/Leistungen fließen in die Berichterstattung der Prüfung ein.

Der Prüfungsleiter fertigt nach Abschluss der Prüfung den Prüfungsbericht an. Dieser besteht aus der Meldeliste, dem Berichtsformblatt und den Zensurentafeln der gemeldeten/geprüften Foxterrier. Er sendet ihn spätestens 3 Wochen nach der Prüfung an den Hauptleistungswart. Dieser veröffentlicht die Ergebnisse in der Verbandszeitschrift und auf der Homepage des Verbandes..

1.10 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter Folge leisten. Sie dürfen das arbeitende Gespann nicht stören und dürfen auch die Richter bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde nicht behindern.

Alle Prüfungsteilnehmer, Richter, Hundeführer und weitere Beteiligte nehmen auf eigene Gefahr und Verantwortung an der Prüfung teil. Die veranstaltenden Gruppen und der DFV schließen ihnen gegenüber jede Haftung aus.

Für den Umgang mit Waffen gelten die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Gesellschaftsjagden. Führer mit Jagdschein müssen mit Gewehr und ausreichend Patronen ausgerüstet sein. Hundeführer dürfen nur auf Anordnung der Richter schießen.

Alle nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind ruhig an der Leine zu halten.

Der Einsatz von Dressurhilfsmitteln oder deren Attrappen ist bei allen Prüfungen untersagt.

Zur Sicherheit des Hundes dürfen Ortungsgeräte eingesetzt werden. Ihre Erkenntnisse dürfen jedoch nicht in die Bewertung des Hundes einfließen.

Nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes steht ein Einspruchsrecht zu. Es gelten die Rahmenrichtlinien des JGHV in der jeweils gültigen Fassung, sie sind anzuwenden.

2.0 Junghundprüfung (JP)

2.1 Allgemeines/Zweck der Prüfung

Zweck der Junghundprüfung ist es, die angewölkten Eigenschaften des jungen Foxterriers im Hinblick auf seine spätere Verwendung als Jagdhund festzustellen. Erwartet wird, dass die Anlagen durch entsprechende Einarbeitung gefördert wurden. Die Hunde dürfen nicht älter als 24 Monate sein.

Junghundprüfungen können im Frühjahr, von etwa Mitte März bis Ende April, aber auch nach dem 01. September im Herbst durchgeführt werden. Das Prüfungsfach Wasserfreude soll von den Gruppen angeboten werden. Es hat keinen Einfluss auf das Bestehen der JP.

Foxterrier, deren Spur-oder Sichtlaut bisher nicht im Rahmen einer Prüfung des DFV oder eines anderen Mitgliedsvereins des JGHV bewertet werden konnte, können im Rahmen einer JP auf ihren Laut beim Jagen überprüft werden.

Die JP ist neben der positiven Lautfeststellung und der Bauprüfung eine der zentralen Voraussetzungen für die Zulassung zur jagdlichen Leistungszucht. Von daher ist es eine besonders bedeutsame Aufgabe der Richter die Anlagen der Hunde auf der JP zu beurteilen. Die Zensur 4h darf auf der JP nur für die Fächer Nasengebrauch und Spurwille vergeben werden.

2.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestanforderungen für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
2.3 Baueignung	5	4	3	2
2.4 Nasengebrauch	5	4	3	2
2.5 Spuarbeit				
2.5.1 Spurwille	4	4	3	2
2.5.2 Spursicherheit	3	3	2	2
2.6 Laut beim Jagen				
2.6.1 Spurlaut	5			
2.6.1 Sichtlaut	3			
2.7 Suche	3	3	2	2
2.8 Wasserfreude	3			
2.9 Schussfestigkeit		siehe Text.		
2.10 Führigkeit	2	3	2	2
2.11 Wesen, körperliche Merkmale				

2.3 Baueignung

Die Baueignung wird an einer etwa 4 m langen Röhre mit anschließendem Kessel geprüft. Es kann sich hierbei um einen Revierkunstbau o. ä. handeln. Die Maße müssen den Vorschriften des DFV e.V. entsprechen.

Der Hund soll den Bau ohne Zögern annehmen, das im Kessel eingeschoberte Raubwild innerhalb kurzer Zeit finden und verbellen. Nimmt er den Bau nicht an, so ist ihm durch Aufdecken der Röhre unmittelbar vor dem Kessel das Wild zu zeigen und ihm danach erneut

Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Eine solche Arbeit kann nicht als sehr gute Anlage beurteilt werden.

Als erkennbare Anlage gilt das freiwillige Annehmen des Baues und das Durcharbeiten bis zum eingeschoberten Raubwild.

Hunde, welche vor ihrer JP erfolgreich eine BP (I.-III. Preis) abgelegt haben, müssen zur JP das Fach Baueignung nicht mehr absolvieren. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel gilt als Nachweis. Sie erhalten die Zensur „4“ im Fach Baueignung.

2.4 Nasengebrauch

Der Gebrauch der Nase ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und zu bewerten. Der Nasengebrauch befähigt den Hund die Hasenspur sicher auszuarbeiten und ihr zu folgen. Rückschlüsse auf den Gebrauch der Nase lassen sich auch aus den Reaktionen beim Verlassen, Kreuzen und Wiederfinden der Spur schließen. Der Nasengebrauch zeigt sich bei der Suche durch häufiges Finden von Wild. Aus allen Beobachtungen ergibt sich das Bild der Nasenarbeit.

2.5 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchs geprüft. Dem Führer ist es gestattet beim Ansetzen des Hundes die Spur 30 m an der Leine zu arbeiten. Spurwille und Spursicherheit sind getrennt zu bewerten. Bei der Spurarbeit insgesamt ist mehr der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Spur, als ihre Länge zu berücksichtigen. Für den Spurwillen ist das ernsthafte Bemühen des Hundes bei der Verfolgung des Wildes notwendig. Weist eine Spur die wesentlichen Schwierigkeiten auf und reichen Weite und Länge zur Beurteilung aus, so ist es nicht erforderlich den Hund auf eine zweite Spur anzusetzen. Bei mehreren bewertbaren Spurarbeiten ist zur Urteilsfindung in den Fächern Nasengebrauch, Spurwille und Spursicherheit nur die bessere Arbeit zu berücksichtigen.

2.5.1 Spurwille

Kennzeichnend für den Spurwillen ist der Drang des Hundes, die Spur nach vorne zu bringen. Verliert der Hund den Spurverlauf an einer Stelle und kehrt er immer wieder an diesen Punkt zurück, um die Duftspur weiter vorwärts zu arbeiten, so ist dies ein Zeichen des Spurwillens. Je länger sich der Hund hier bemüht den Anschluss wieder zu finden, umso ausgeprägter stellt sich sein Spurwille dar. Kommt das Wild nach einer Sichttette aus dem Blick des Foxterriers, so ist kennzeichnend für den Spurwillen des Hundes eine ruhige und konzentrierte weitere Arbeitsweise. Sticht ein Hund den Hasen nach längerer Spurarbeit, so ist dies ein Zeichen eines besonders ausgeprägten Spurwillens.

2.5.2 Spursicherheit

Der Hund muss für die Spursicherheit sein Arbeitstempo und seinen Nasengebrauch an die Schwierigkeit der jeweiligen Spur anpassen. Nicht blindes Losstürmen, das bei schwierigen Passagen der Spur nicht weiterführt, sondern beherrschtes ruhiges Arbeiten führt den Hund auf der Spur weiter. Ein Hund der bei der ersten Schwierigkeit seine Arbeit sofort abbricht zeigt keine sehr gute Anlage.

2.6 Laut beim Jagen

Für den jagdlichen Einsatz der Foxterrier in Wald und Feld ist lautes Jagen erforderlich. Die Art des Lautes, also Spurlaut oder Sichtlaut, kann nur am Hasen oder Fuchs beurteilt werden. Jagen Hunde an anderem Haarwild laut, so ist dies im

Prüfungszeugnis zu vermerken. Kann der Laut des Hundes nicht festgestellt werden, so ist in der Zensurentafel ein „fraglich“ einzutragen. Dies gilt auch für junge Foxterrier die noch stumm dem Wild folgen. Waidlaute Hunde dürfen die Prüfung nicht bestehen. Hunde die spurlaut jagen sind stets auch sichtlaut, daher wird in solchen Fällen nur der Spurlaut gewertet und auch in die Ahnentafel eingetragen.

2.6.1 Spurlaut

Der Spurlaut wird bei der Spurarbeit überprüft. Sobald der Hund die Spur aufgenommen hat, soll er dauerhaft und regelmäßig Laut geben. Verliert er die Spur, hat er zu verstummen. Der Hund soll bei der Überprüfung des Spurlautes das Wild möglichst vorher nicht eräugt haben. Als sehr gute Anlage stellen sich Arbeiten dar, bei denen der Hund, sobald er die Spur sicher aufgenommen hat und sie vorwärts bringt, mit seinem Laut einsetzt und nur beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen eines Hakens, verstummt. Bögelt er im Duftbereich der Spur, darf er weiter Laut sein. Nimmt er die Spur wieder auf, setzt sein Laut erneut ein.

2.6.2 Sichtlaut

Bei sichtlauten Foxterriern setzt der Laut beim sichtig werden des Wildes ein. Erwartet wird, dass der Hund ausdauernd mit ordentlichem Laut dem Wild folgt. Der Hund verstummt beim Außersichtkommen des Wildes und sein Sichtlaut setzt wieder ein, wenn der Foxterrier den Hasen oder Fuchs eräugt.

2.7 Suche

Die Suche wird im Offenland- Feld, Grünland, niedrig bewachsene Brache o. ä.- geprüft. Bei der Suche soll der junge Foxterrier seinen Willen Wild zu Finden zeigen. Die Suche soll flott, fleißig aber auch ausdauernd sein. Er soll weit und selbstständig gehen. Eine langsame, eng an den Führer angelehnte Suche (ca. 30 m) kann höchstens als erkennbare Anlage gewertet werden.

2.8 Wasserfreude

Die angewölfte Freude beim Umgang mit dem nassen Element soll geprüft werden. Geeignet sind stehende oder breite, schwach fließende Gewässer. In jedem Fall soll ein guter Ein-/Ausstieg vorhanden sein. Das Wasser muss so tief sein, dass die Prüflinge schwimmen müssen.

Der Hund soll das Wasser freudig ohne Zögern annehmen und im tiefen Wasser schwimmen. Der Hund darf angerüdet und ggfs. durch Werfen von Steinen o.ä. unterstützt werden. Solche Hilfen mindern die Bewertung, dabei sind schwimmende Gegenstände stärker zu gewichten. Jedoch ist ein einmaliger Steinwurf nicht prädiatmindernd. Zum Erreichen der Zensur (2) muss der Hund im Wasser schwimmen.

Bei der Beurteilung der Wasserfreude sind die Wasser- und Wetterverhältnisse, wie z. B. Wind, niedrige Temperatur usw. angemessen zu berücksichtigen.

2.9 Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit wird im Feld geprüft. Es empfiehlt sich dieses Fach zu Beginn der Prüfung durchzuführen. Damit ist gewährleistet, dass nur wesenssichere Hunde in den Revieren geprüft werden.

Auf Anweisung der Richter gibt der Hundeführer während der freien Suche des Hundes im jagdlichen Anschlag zwei Schrotschüsse in einem zeitlichen Abstand von ca. 20 Sekunden ab. Der Hund soll dabei in der Nähe des Hundeführers sein (mindestens doppelte

Schrotschussentfernung). Entfernt sich der Hund nicht von seinem Führer, so ist trotzdem zu schießen. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Unterschieden wird zwischen Schussfest, Schussempfindlich und Schussscheu.

Schussfest sind Hunde, die sich durch die Schüsse unbeeindruckt zeigen, die sich schusshitzig zeigen oder nach kurzem Erschrecken/Verhoffen zum Führer kommen und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung forstsetzen.

Schussempfindliche Hunde reagieren deutlich und mit klaren Zeichen von Ängstlichkeit auf die Schüsse. Sie suchen Schutz bei ihrem Führer. In diesen Fällen folgen sie spätestens nach 1 – 2 Minuten der Aufforderung zum Weitersuchen mit Zeichen der Ängstlichkeit. Schussempfindliche Hunde können nur einen III. Preis erreichen.

Schussscheu ist ein Hund der auf die Schüsse ängstlich reagiert und Schutz bei seinem Führer, PKW oder der Korona sucht. In einigen Fällen entzieht sich der Hund der Einwirkung seines Führers. Es genügt teilweise bereits der Anblick der Waffe für eine solche Reaktion. Der Hund lässt sich innerhalb von 2 Minuten nicht mehr zur Weitersuche bewegen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

2.10 Führigkeit

Führigkeit ist das Bestreben des Hundes freiwillig mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten. Sie ist während der gesamten Prüfung zu beurteilen. Sie zeigt sich besonders nach der Arbeit auf der Hasenspur und einer Hetze, ob und wie er zu seinem Führer kommt, oder ob er die Gelegenheit zum eigenständigen Jagen nutzt. Folgt der junge Foxterrier jedoch weit einer Spur oder ggfs. Fährte und bleibt dabei länger aus, so darf ihm das nicht als Mangel angelastet werden.

2.11 Wesen, körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen.

Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft. Gebissfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- und Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt.

Das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.



Deutscher Foxterrier-Verband e. V.
Zensurentafel für Junghundprüfung (JP)

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____
Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____
Führer: _____
(Name und Anschrift)

Name des Hundes: _____ DFZB-Nr.: _____
 Drahthaar Glatthaar gew.: _____ Rüde Hündin
Mutter: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____
Vater: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
Baueignung		5	
Nasengebrauch		5	
Spurarbeit			
Spurwille		4	
Spursicherheit		3	
Laut beim Jagen			
Spurlaut		5	
Sichtlaut		3	
Suche		3	
Wasserfreude		3	
Führigkeit		2	

Gesamtpunktzahl: _____

Schussfestigkeit: Schussfest Schussempfindlich Schussscheu

Laut beim Jagen: spl. sl. wdl. frgl.

Erkennbare Wesensmängel: _____

Zahn-/Gebissfehler: _____

Sonstige körperl. Mängel: _____

Stockmaß: _____ cm Brustumfang: _____ cm

Nicht bestanden: **Bestanden mit:** _____ **Punkten mit einem:** _____ **Preis.**

Prüfungsleiter VR-Nr.

Richter (RO) VR-Nr.

Richter VR-Nr.

Richter VR-Nr.

3.0 Bauprüfung (BP)

3.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung

Foxterrier sind für die Bodenjagd geeignet. Sie verfügen über die Anlagen, die für diese Jagdart wie Passion, Ausdauer, Laut und Härte, geboten sind. Damit die Hunde auf ihren jagdlichen Einsatz tierschutzgerecht vorbereitet werden können und um eine einheitliche Bewertung der Eignung zu ermöglichen, geschieht dies in tierschutzgerechten Kunstbauten. Diese entsprechen den Regeln des Deutschen Foxterrier-Verbandes e.V. Die Röhren weisen dabei eine lichte Höhe von 20 cm und eine Breite von 18 cm auf. Es müssen 2 Fall- und Steigrohre, 1 Kamin und eine Engstelle von 18 cm Höhe und 16 cm Breite vorhanden sein. Ein Rundkessel gehört zur Anlage. Als Muster gelten die verschiedenen, vorhandenen Anlagen. Bei Neuanlagen sollte der Hauptleistungswart des Verbandes kontaktiert werden.

3.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestanforderungen für		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
3.3 Absuchen des Baues	5	3	3	2
3.4 Arbeitsfreude/Ausdauer	5	3	3	2
3.5 Laut am Drehschieber	5	3	3	2
3.6 Sprengen	10	4	3	2
3.7 Schussfestigkeit		siehe Text.		
<u>3.8 Wesen, körperliche Merkmale</u>				

3.3 Absuchen des Baues

Vor Beginn der Arbeit schließt der Fuchs von der Eingangsröhre über Fall- und Steigrohr, die Engstelle und den Kamin in den Rundkessel. Dort wird er eingeschleibt, um einen Kontakt zwischen Hund und Raubwild zu verhindern. Alle andern Schieber sind zu entfernen, damit der Hund den gesamten Bau absuchen kann und um ggfs. ihn auch an einer Ausfahrt zu verlassen. Verbindungsröhren, die die o.a. Schwierigkeitsgrade nicht beinhalten, sind jedoch abzusperrern. Der Fuchs soll vor jeder Arbeit durch den Bau schliefen.

Der Hund darf nun jagdnah (leise) zur Arbeit angerüdet werden. Weiteres Anrüden hat eine geringere Bewertung in den Fächern Absuchen oder Arbeitsfreude zur Folge. Der Hundeführer verbleibt während der gesamten Arbeitszeit an der Einfahrt. Der Hund hat max. 5 Minuten Zeit um das Raubwild zu finden. Findet er in dieser Zeitspanne nicht zum Wild, so ist die Arbeit als -0- (ungenügend) zu werten. Mehrfaches Verlassen des Baues vor dem Finden des Wildes mindert die Zensur.

3.4 Arbeitsfreude und Ausdauer

Zur Arbeitsfreude und Ausdauer gehören einmal das Benehmen des Hundes beim Einschleifen und das ununterbrochene Kontakthalten zum Raubwild. Verlässt der Hund nur kurz den Bau, um selbstständig nach einer anderen Röhre zu suchen und um dort einzuschleifen, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Der Führer darf seinen Hund anrüden, jedoch mindert jedes Anrüden die Bewertung. Verlässt der Hund nach dem Finden des Raubwildes mehr als zwei Mal den Bau und muss er durch seinen Führer wieder angesetzt werden, so kann er die Prüfung nicht bestehen (0)-ungenügend-.

Eine sehr gute Anlage (4) zeigt sich darin, dass der Hund flott, ohne zu zögern den Bau annimmt und während der gesamten Arbeitszeit energisch am Raubwild arbeitet.

3.5 Laut am Drehschieber

Für eine erfolgreiche Baujagd und für den ggfs. erforderlichen Einschlag ist der Laut im Bau unerlässlich. Er zeigt dem Jäger den Verlauf der Arbeit und den Standort des Hundes an.

Gewünscht wird ein ausdauernder Laut. Baulaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Als sehr gute Anlage (4) wird beim Vorliegen ein anhaltender Laut erwartet. Kurze Verschnaufpausen mindern das Prädikat nicht.

3.6 Sprengen

Hat der Hund den Fuchs gefunden, so soll er im Rundkessel 5 Minuten vorliegen. Er muss in dieser Zeit den Fuchs durch Drücken des Drehschiebers bedrängen. Wenn während dieser Zeit, durch das Bedrängen des Hundes, der Drehschieber gegen die Sperre schlägt und so der Eindruck entsteht, dass der Hund das Raubwild beherrscht, dann ist nach Ablauf der Vorliegezeit die Sperre zu entfernen. Der Hund hat nun 5 Minuten Zeit um das Raubwild weiter energisch das zu bedrängen und um Sprengversuche zu unternehmen. In diesem Fall ist der Schieber zum Sprengkorb zu ziehen. Sobald der Fuchs den Bau verlassen hat, oder der Hund den Fuchs nicht innerhalb der fünf minütigen Frist gesprengt hat, ist die Arbeit beendet.

Die Gesamtarbeitszeit beträgt demnach max. 15 Minuten – fünf Minuten für das Finden des Wildes, 5 Minuten für das Vorliegen und weitere 5 Minuten für das Sprengen.

Als sehr gute Anlage ist das jagdgerechte Beherrschen des Fuchses und Sprengen zu bewerten. Bedrängt der Hund nach dem Ziehen des Sicherungstiftes (Sperre) und des Schiebers den Fuchs weiterhin konsequent, es gelingt ihm aber nicht den Fuchs zu sprengen, so darf auch hier das Prädikat 4 vergeben werden.

Als gute Anlage -3 - ist eine jagdgerechte Vorliegearbeit mit gelegentlichen Sprengversuchen zu werten. Dies gilt auch für Arbeiten bei denen der Fuchs ohne Druck des Hundes den Bau verlässt.

3.7 Schussfestigkeit

Hunde, welche bereits anlässlich einer anderen Prüfung in diesem Fach bewertet worden sind, müssen auf der BP das Fach Schussfestigkeit nicht mehr absolvieren. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel gilt als Nachweis. Die Zensur wird übernommen.

Die Schussfestigkeit wird im Feld geprüft. Es empfiehlt sich dieses Fach zu Beginn der Prüfung durchzuführen. Damit ist gewährleistet, dass nur wesenssichere Hunde am Wild geprüft werden.

Auf Anweisung der Richter gibt der Hundeführer während der freien Suche des Hundes im jagdlichen Anschlag zwei Schrotschüsse in einem zeitlichen Abstand von ca. 20 Sekunden ab. Der Hund soll dabei in der Nähe des Hundeführers sein (etwa doppelte Schrotschussentfernung). Entfernt sich der Hund nicht von seinem Führer, so ist trotzdem zu schießen. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Unterschieden wird zwischen Schussfest, Schussempfindlich und Schussscheu.

Schussfest sind Hunde, die sich durch die Schüsse unbeeindruckt zeigen, die sich schusshitzig zeigen oder nach kurzem Erschrecken/Verhoffen zum Führer kommen und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung fortsetzen.

Schussempfindliche Hunde reagieren deutlich und mit klaren Zeichen von Ängstlichkeit auf die Schüsse. Sie suchen Schutz bei ihrem Führer. In diesen Fällen folgen sie spätestens nach 1 bis 2 Minuten der Aufforderung zum Weitersuchen mit Zeichen der Ängstlichkeit. Schussempfindliche Hunde können nur einen III. Preis erreichen.

Schussscheu ist ein Hund der auf die Schüsse ängstlich reagiert und Schutz bei seinem Führer, PKW oder der Korona sucht. In einigen Fällen entzieht sich der Hund der Einwirkung seines Führers. Es genügt teilweise bereits der Anblick der Waffe für eine solche Reaktion. Der Hund lässt sich innerhalb von 2 Minuten nicht mehr zur Weitersuche bewegen. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

3.8 Wesen, körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen.

Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft. Gebissfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- und Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.

Sofern ein Hund die Identifizierung, bzw. die Überprüfung der „Körperlichen Merkmale“ nicht zulässt, so darf er nicht weiter geprüft werden und kann die Prüfung nicht bestehen. Insofern soll die Feststellung der „Körperlichen Merkmale“ jeweils zu Beginn der Prüfung erfolgen.



Deutscher Foxterrier-Verband e. V.
Zensurentafel für Bauprüfung (BP)

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____
Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____
Führer: _____
(Name und Anschrift)

Name des Hundes: _____ DFZB-Nr.: _____
 Drahthaar Glatthaar gew.: _____ Rüde Hündin
Mutter: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____
Vater: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
Absuchen des Baues		5	
Arbeitsfreude/ Ausdauer		5	
Laut am Drehschieber		5	
Sprengen		10	

Gesamtpunktzahl: _____

Schussfestigkeit: Schussfest Schussempfindlich Schussscheu

Erkennbare Wesensmängel: _____

Zahn-/Gebissfehler: _____

Sonstige körperl. Mängel: _____

Stockmaß: _____ cm Brustumfang: _____ cm

Nicht bestanden: **Bestanden mit:** _____ **Punkten mit einem:** _____ **Preis.**

Prüfungsleiter VR-Nr. Richter (RO) VR-Nr. Richter VR-Nr. Richter VR-Nr.

4.0 Zuchtprüfung

4.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung

Die ZP stellt eine Erweiterung der JP dar. Sie steht auch Hunden offen bei denen bisher noch keine Überprüfung ihrer Anlagen möglich war. Sie überprüft weiter die fortgeschrittene jagdliche Ausbildung des Foxterriers für den vielseitigen Jagdbetrieb. Die Hunde müssen kleines Wild auf den Schleppen und aus dem Wasser ihren Führern zutragen. Die Hunde dürfen nicht älter als 36 Monate sein.

Die ZP ist somit nicht nur eine Prüfung für den zukünftigen jagdlichen Einsatz des Hundes, sie dient auch dem Erkennen seiner Eignung als Zuchthund und des Erbwertes seiner Eltern. Die Zensur „4h“ darf auf der ZP nur für die Fächer Nasengebrauch, Spurwille und Stöbern vergeben werden. Die ZP darf nur im Herbst ab dem 01. September durchgeführt werden.

4.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
4.3 Nasengebrauch	5	4	3	2
4.4 Spuararbeit				
4.4.1 Spurwille	4	4	3	2
4.4.2 Spursicherheit	3	3	2	2
4.5 Laut beim Jagen				
4.5.1 Spurlaut	5			
4.5.2 Sichtlaut	3			
4.6 Stöbern	5	4	3	2
4.7 Bringen auf der Schleppe				
4.7.1 Federwild	3	3	3	2
4.7.2 Haarwild	3	3	3	2
4.8 Wasserfreude und Bringen der Ente	3	3	3	2
4.9 Führigkeit	1	3	2	2
4.10 Wesen, körperliche Merkmale				

4.3 Nasengebrauch

Der Gebrauch der Nase ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und zu bewerten. Der Nasengebrauch befähigt den Hund die Hasenspur sicher auszuarbeiten und ihr zu folgen. Rückschlüsse auf die Nase lassen sich auch aus den Reaktionen beim Verlassen, Kreuzen und Wiederfinden der Spur schließen. Der Nasengebrauch zeigt sich beim Stöbern durch Finden von Wild. Aus allen Beobachtungen ergibt sich das Bild der Nasenarbeit.

4.4 Spuararbeit

Die Spuararbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchs geprüft. Dem Führer ist es gestattet beim Ansetzen des Hundes die Spur 30 m an der Leine zu arbeiten. Spuarwille und Spuarsicherheit sind getrennt zu bewerten. Bei der Spuararbeit insgesamt ist mehr der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Spur, als ihre Länge zu berücksichtigen. Für den

Spurwillen ist das ernsthafte Bemühen des Hundes bei der Verfolgung des Wildes notwendig. Weist eine Spur die wesentlichen Schwierigkeiten auf und reichen Weite und Länge zur Beurteilung aus, so ist es nicht erforderlich den Hund auf eine zweite Spur anzusetzen. Bei mehreren bewertbaren Spurarbeiten ist zur Urteilsfindung in den Fächern Nasengebrauch, Spurwille und Spursicherheit nur die bessere Arbeit zu berücksichtigen.

Haben die Hunde bereits auf einer vorhergegangenen JP oder ZP eine Bewertung der Spurarbeit (Spurwille/Spursicherheit) erhalten, so wird diese übernommen. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel gilt als Nachweis. Arbeiten solche Hunde jedoch im Verlauf der Prüfung eine Hasenspur, so ist diese Arbeit zu bewerten und in die Zensurentafel einzutragen.

4.4.1 Spurwille

Kennzeichnend für den Spurwillen ist der Drang des Hundes, die Spur nach vorne zu bringen. Verliert der Hund den Spurverlauf an einer Stelle und kehrt er immer wieder an diesen Punkt zurück, um die Duftspur weiter vorwärts zu arbeiten, so ist dies ein Zeichen des Spurwillens. Je länger sich der Hund hier bemüht den Anschluss wieder zu finden, umso ausgeprägter stellt sich sein Spurwille dar. Kommt das Wild nach einer Sichthetze aus dem Blick des Foxterriers, so ist kennzeichnend für den Spurwillen des Hundes eine ruhige und konzentrierte Arbeitsweise. Sticht ein Hund den Hasen nach längerer Spurarbeit, so ist dies ein Zeichen eines besonders ausgeprägten Spurwillens.

4.4.2 Spursicherheit

Der Hund muss für die Spursicherheit sein Arbeitstempo und seinen Nasengebrauch an die Schwierigkeit der jeweiligen Spur anpassen. Nicht blindes Losstürmen, das bei schwierigen Passagen der Spur nicht weiterführt, sondern beherrschtes ruhiges Arbeiten führt den Hund auf der Spur weiter. Ein Hund der bei der ersten Schwierigkeit seine Arbeit sofort abbricht zeigt keine sehr gute Anlage.

4.5 Laut beim Jagen

Für den jagdlichen Einsatz der Foxterrier in Wald und Feld ist lautes Jagen erforderlich. Die Art des Lautes, also Spurlaut oder Sichtlaut, kann nur am Hasen oder Fuchs beurteilt werden. Jagen Hunde an anderem Haarwild laut, so ist dies im Prüfungszeugnis zu vermerken. Kann der Laut des Hundes nicht festgestellt werden, so ist in der Zensurentafel ein „fraglich“ einzutragen. Waidlaut und stumm jagende Hunde dürfen die Prüfung nicht bestehen. Hunde die spurlaut jagen sind stets auch sichtlaut, daher wird in solchen Fällen nur der Spurlaut gewertet und auch in die Ahnentafel eingetragen.

4.5.1 Spurlaut

Der Spurlaut wird bei der Spurarbeit überprüft. Sobald der Hund die Spur aufgenommen hat, soll er dauerhaft und regelmäßig Laut geben. Verliert er die Spur, hat er zu verstummen. Der Hund soll bei der Überprüfung des Spurlautes das Wild möglichst vorher nicht eräugt haben. Als sehr gute Anlage stellen sich Arbeiten dar, bei denen der Hund, sobald er die Spur sicher aufgenommen hat und sie vorwärts bringt, mit seinem Laut einsetzt und nur beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen eines Hakens, verstummt. Bögelt er im Duftbereich der Spur, darf er weiter Laut sein. Nimmt er die Spur wieder auf, setzt sein Laut erneut ein.

4.5.2 Sichtlaut

Bei sichtlauten Foxterriern setzt der Laut beim sichtig werden des Wildes ein. Erwartet wird, dass ausdauernd mit ordentlichem Laut der Hund dem Wild folgt. Der

Hund verstummt beim Außersichtkommen des Wildes und sein Sichtlaut setzt wieder ein, wenn der Foxterrier den Hasen oder Fuchs eräugt.

4.6 Stöbern

Bei der ZP ist zu berücksichtigen, dass es sich um noch recht junge Hunde handelt, die häufig noch nicht über die notwendige Erfahrung für dieses Fach verfügen. Das Stöbern ist unter möglichst jagdnahen Bedingungen für jeweils etwa 10 Minuten zu prüfen. Es sind hierfür ausreichend große und dichte Dickungen, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist, zu verwenden. Jeder Hund ist einzeln zu prüfen. Für jeden Hund ist ein neues Stöbergelände zu wählen. Die Mindestgröße des Areals soll pro Hund mindestens 1 ha betragen. Die Stöberarbeit kann auch in Schilfbeständen, Maisflächen, ausreichend großen Feldgehölzen oder Chinaschilfanpflanzungen durchgeführt werden.

Die Richter umstellen das Stöbergelände, um die Arbeit des Hundes werten zu können. Der Hundeführer schnallt seinen Hund vom Stand und schickt ihn zum Stöbern. Er darf seinen Stand während der Arbeit seines Hundes nicht verlassen. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gebiet absuchen, gefundenes Wild hochmachen, Haarwild laut jagend verfolgen und aus dem Areal drücken. Ist die Fläche jedoch wildleer, so darf dies die Bewertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.

Der Hund soll nicht weit überjagen. Foxterrier, die nicht binnen einer Stunde zu ihrem Führer zurückkehren, können nur mit „2 – der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung“ bewertet werden. Dies gilt nicht, wenn z.B. Spaziergänger den Hund eingefangen haben. In einem solchen Fall ist der Hund erneut im Stöbern zu prüfen.

4.7 Bringen auf der Schleppe

Die Hundeführer haben ihr eigenes Schlepplwild mitzubringen. Das Schlepplwild muss naturbelassen sein. Die Schleppen müssen unmittelbar vor der Arbeit von einem Richter gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Während der Herstellung der Schleppen sind alle Hunde so zu halten, dass sie diesen Vorgang nicht beobachten können. Die Richter sind verpflichtet dem Hundeführer den Anschluss zu zeigen und die ungefähre Fluchrichtung des Wildes anzugeben. Der Hundeführer darf die ersten dreißig Meter am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund frei arbeiten lassen. Im Regelfall werden die Schleppen mit jeweils zwei Stück einer Wildart hergestellt. Der Führer bestimmt welches der beiden Stück an das Ende der Schleppe gelegt werden soll. Das zweite Stück legt der Schleppenleger, nachdem er sich in Verlängerung der Schleppe entfernt und versteckt hat, frei vor sich hin. Er darf dem Hund nicht verwehren dieses Stück aufzunehmen und zu bringen. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Wild gezogen, so liegt dies am Ende der Schleppe. Findet der Hund das ausgelegte Stück nicht, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden und verlässt es ohne aufzunehmen, oder findet er nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück, ist die Leistung ungenügend -0-. Schneidet der Hund an oder vergräbt er das Wild, so ist auch in diesen Fällen die Arbeit ungenügend-0- und auf der Zensurentafel zu dokumentieren.

Beim Bringen auf den Schleppen ist die Gesamtleistung des Hundes zu bewerten. Er soll rasch und sicher zum Wild finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, zügig bringen und sauber ausgeben. Legt der Foxterrier das für ihn schwere Schlepplwild ab, um seinen Griff zu verbessern, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Beim Ausgeben soll der Hund sitzen und das Wild erst auf Befehl seines Führers ausgeben. Wird der Hund durch außergewöhnliche Umstände bei seiner Arbeit gehindert, so ist ihm eine Ersatzschleppe zu geben.

4.7.1 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe (Fasan, Stockente, Ringeltaube o.ä.) muss ca. 150 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch einige Federn zu markieren. Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc.

4.7.2 Bringen von Haarwild

Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc. Die örtlichen Gegebenheiten sind entscheidend. Die Haarwildschleppe muss ca. 150 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch Bauchwolle zu markieren.

4.8 Wasserfreude und Bringen der Ente

Geeignet sind stehende oder breite, schwach fließende Gewässer. In jedem Fall soll ein guter Ein-/Ausstieg vorhanden sein. Das Wasser muss so tief sein, dass die Prüflinge schwimmen müssen.

Der Hund soll das Wasser freudig ohne Zögern annehmen und im tiefen Wasser schwimmen. Bei der Beurteilung der Wasserfreude sind die Wasser- und Wetterverhältnisse, wie z. B. Wind, niedrige Temperatur usw. angemessen zu berücksichtigen.

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund hat etwa 1 Minute Zeit das Wasser anzunehmen. Überschreitet er diese Frist, so darf er nicht weitergeprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig- ohne Einwirken des Führers, bei Fehlverhalten des Hundes, bringen. Schießt der Führer nicht auf das Wasser, so ist der Vorgang, unabhängig ob der Hund die Ente gebracht hat, zu wiederholen. Hunde, die nicht schussfest sind oder deren Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die die Ente nicht bringen, können die Prüfung nicht bestehen. Für die Schussfestigkeit im Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden. Für das Bringen gelten die Regelungen unter Ziff. 4.7 dieser PO.

4.9 Führigkeit

Führigkeit ist das Bestreben des Hundes freiwillig mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten. Sie ist während der gesamten Prüfung zu beurteilen. Sie zeigt sich besonders nach der Arbeit auf der Hasenspur und einer Hetze, ob und wie er zu seinem Führer kommt, oder ob er die Gelegenheit zum eigenständigen Jagen nutzt. Folgt der Foxterrier jedoch weit einer Spur oder ggfs. Fährte und bleibt dabei länger aus, so darf ihm das nicht als Mangel angelastet werden.

4.10 Wesen/Körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.

Der Hund wird auf seine körperlichen Merkmale überprüft. Gebissfehler, Hodenfehler sowie weitere wesentliche Gebäude- und Behaarungsfehler werden in der Zensurentafel vermerkt. Das Stockmaß und der Brustumfang werden festgehalten.



Deutscher Foxterrier-Verband e. V.
Zensurentafel für Zuchtprüfung (ZP)

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____
Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____
Führer: _____
(Name und Anschrift)

Name des Hundes: _____ DFZB-Nr.: _____
 Drahthaar Glatthaar gew.: _____ Rüde Hündin
Mutter: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____
Vater: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
Nasengebrauch		5	
Spurarbeit			
Spurwille		4	
Spursicherheit		3	
Laut beim Jagen			
Spurlaut		5	
Sichtlaut		3	
Stöbern		5	
Bringen auf der Schleppe			
Federwild		3	
Haarwild		3	
Wasserfreude und Bringen der Ente		3	
Führigkeit		1	

Gesamtpunktzahl: _____

Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit: Schussfest n. Schussfest

Laut beim Jagen: spl. sl. wdl. st. frgl.

Erkennbare Wesensmängel: _____

Zahn-/Gebissfehler: _____

Sonstige körperl. Mängel: _____

Stockmaß: _____ cm Brustumfang: _____ cm

Nicht bestanden: **Bestanden mit:** _____ **Punkten mit einem:** _____ **Preis.**

Prüfungsleiter VR-Nr. Richter (RO) VR-Nr. Richter VR-Nr. Richter VR-Nr.

5.0 Waldgebrauchsprüfung (WGP)

5.1 Zweck der Prüfung

Die Waldgebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Ihr Zweck ist die jagdliche Brauchbarkeit der Foxterrier für den Waldjäger zu bestätigen. Beim Stöbern sollen die Foxterrier nachweisen, dass sie in der Lage sind, Begegnungen zwischen Wild und Jäger herbeizuführen. Die Hunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen einzeln oder in Verbindung mit ihrem Führer. Bei der Schweißarbeit soll der Hund beweisen, dass er eine mindestens 400 m lange Kunstfährte mit zwei Haken ausarbeiten kann. Dies entspricht einer Totsuche in der Jagdpraxis. Foxterrier die eine WGP bestanden haben werden in das Gebrauchshundestammbuch eingetragen. Die Zensur 4h darf nur im Fach Stöbern vergeben werden.

5.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer		FWZ Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
5.4 Gehorsam				
5.4.1 allgemeiner Gehorsam	5	4	3	2
5.4.2 Verhalten auf dem Stand	5	2	2	2
5.4.3 Leinenführigkeit	5	2	2	2
5.5 Stöbern				
5.5.1 Vom Stand geschnallt	10	4	3	2
5.5.2 Vom Führer begleitet	10	4	3	2
5.6 Laut beim Jagen				
a) Spur-(spl)/Fährtenlaut (flt)	5	ja	ja	ja
b) Sichtlaut (sl)	5		ja	ja
c) Laut (lt)			ja	ja
5.7 Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)				
5.8 Schweißarbeit	10	4	3	2
5.9 Wesen, körperliche Merkmale				

5.3 Ablauf der Prüfung – Allgemeines

Eine Waldgebrauchsprüfung darf nur im Zeitraum vom 01. September bis 31. Januar stattfinden. Sie ist im Rahmen einer Jagd bzw. so jagdnah wie eben möglich durchzuführen. Die Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig die Gehorsamsfächer und die Schweißarbeit, ggfs. mit dem Verhalten am Stück zeitlich zu versetzen. Die beiden Prüfungstage müssen in derselben Prüfungssaison liegen. Einer Richtergruppe dürfen nicht mehr als 4 Foxterrier zugeordnet werden, wobei die Hunde am 1. Prüfungstag mindesten 15 Monate alt sein müssen. Alle Hunde sind mit Warnhalsungen, Schutzwesten o. ä. auszustatten. Ortungsgeräte sind zulässig, nicht jedoch Dressurhalsbänder oder deren Attrappen. Heiße Hündinnen dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen. Die Richter begleiten beim Stöbern B den Führer im Stöbergelände. Falls die Reviervhältnisse es zulassen, besetzen sie Drückjagdböcke oder andere geeignete Ansitzeinrichtungen und beobachten von dort die Arbeit der Hunde. Zum Stöbern müssen ausreichend große, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen

zur Verfügung stehen. Zulässig sind auch geeignete Schilfbestände oder Maisschläge. Die Art des Stöbergeländes ist in der Prüfungsausschreibung zu nennen. Die zur Prüfung zugelassenen Hunde müssen, entweder anlässlich einer anderen Prüfung oder gem. den Regelungen des JGHV (Formblatt 23b) ihre Schussfestigkeit und ihren Laut beim Jagen nachgewiesen haben. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel/Formblatt JGHV gilt als Nachweis.

5.4 Gehorsam

Die Gehorsamsfächer können, entsprechend jagdrechtlicher Vorschriften der einzelnen Bundesländer ergänzt werden.

5.4.1 Allgemeiner Gehorsam

Der feine Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt und den Jagdverlauf/die Prüfung nicht stört.

5.4.2 Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben werden die Hundeführer mit ihren angeleiteten Hunden als Schützen an dessen Rand angestellt. Die Hunde sitzen oder liegen neben ihren Führern. Mit dem üblichen Treiberlärm gehen andere Personen durch das Treiben. In der Dickung müssen mehrere Schrotschüsse abgegeben werden.

Jeder Hundeführer muss, während die Treiber durchgehen, zwei Schrotschüsse, auf Anordnung eines Richters, abgeben. Der Hund soll sich dabei ruhig verhalten, er soll nicht winseln, er darf nicht Laut geben oder an der Leine reißen.

5.4.3 Leinenführigkeit

Bei einem Gang durch ein Stangenholz muss der Hund bei durchhängender Umhängeleine seinen Führer so begleiten, dass sich die Leine nicht verfängt und der Hundeführer nicht behindert wird. Der Hundeführer muss dabei mehrfach dicht links und rechts an Bäumen vorbeigehen und ebenfalls mehrfach stehen bleiben, wobei sich der Hund dann zu setzen hat. Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine mindert das Prädikat. Daneben sind alle Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Jagd/Prüfung gemacht haben, in der Bewertung zu berücksichtigen.

5.5 Stöbern

Die Prüfung des Stöberns muss in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Für jeden Hund ist eine jeweils andere mindesten 3 ha große Fläche vorzusehen. Jeder Hund ist einzeln mind. 15 Minuten lang zu prüfen. Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A) darf seinen Stand nicht verlassen.

Der Hund muss ohne Sichtkontakt zu seinem Führer stöbern. Er soll auf Befehl planmäßig, gründlich und weit ausholend die Deckung absuchen und dabei gefundenes Wild laut jagend verfolgen bis es die Deckung verlassen hat. Hunde, die nachweislich geringes Wild (z. B. Frischlinge) nur verbellen ohne es selbstständig in Bewegung zu bringen, können beim Stöbern nur mit „genügend“ bewertet werden. Hunde die nachweislich vor Wild ausweichen können die Prüfung nicht bestehen.

Nimmt der Hund während des Stöberns gelegentlich Kontakt mit seinem Führer auf, so gilt dies nicht als Fehler. Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu werten. Verfolgt der Hund Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung zu bestehen, innerhalb von einer Stunde wieder selbstständig ins Treiben oder zu seinem Führer zurückkehren. Dies gilt nicht bei besonderen Umständen, wie z. B. bei krankem Wild. Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit, ohne bewertbare Stöberarbeit an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen.

Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Die Prüfung kann nur bei genügend weitem Stöbern und Wildkontakt bestanden werden. Kann ein Hund wegen offensichtlichem Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.

5.6 Laut beim Jagen

Der Laut der Hunde ist festzustellen und zu bewerten (siehe 2.6 dieser PO): Spurlaut (spl)/sichtlaut (sl) nur bei Fuchs oder Hase, fährtenlaut (flt) bei Schalenwild oder Laut (lt), wenn die Art des Lautes nicht eindeutig festgestellt werden kann. Sichtlaut (sl) jagende Hunde bzw. solche die Laut (lt) jagen können nicht mit einem ersten Preis bestehen. Nachweislich stumm jagende oder waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

5.7 Verhalten am Stück

Das Verhalten am Stück soll während der Stöberarbeit an einem frisch erlegten Stück Schalenwild überprüft werden.

Ist dies nicht möglich, so wird ein Stück Schalenwild, dessen Aufbruchstelle vernäht ist, zu einer übersichtlichen Stelle geschleppt und ausgelegt. Der Hundeführer schickt seinen Hund ca. 50 m entfernt von dieser Stelle mit gutem Wind zum Stück. Er darf ihn dabei unterstützen, muss aber 30 m vor dem Stück stehen bleiben. Der Hund muss das Stück innerhalb von 5 Minuten nach dem Schnallen finden. Spätestens nach dem der Hund das Stück gefunden hat muss sich der Führer verbergen, so dass der Hund ihn nicht eräugen kann. Die Richter haben sich bereits vorher in angemessener Entfernung so verborgen, dass sie das Verhalten des Hundes am Stück beobachten können. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschneider können die Prüfung nicht bestehen.

5.8 Schweißarbeit

Allgemeines/Vorbereitung der Schweißfährten (Übernachtfährten)

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von mindestens 400 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche. Die Länge kann auf Wunsch des Führers ausgedehnt werden; gem. den Anforderungen der unterschiedlichen Brauchbarkeitsanforderungen der Bundesländer. Ein entsprechender Hinweis hat in der Ausschreibung der Prüfung zu erfolgen.

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m außerhalb des Waldes beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ..., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 80 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken aufweisen. Die Schweißfährten müssen für jede Prüfung einheitlich im Tupf- oder Tropfverfahren - auch unter Verwendung von Fährtenschuhen - hergestellt werden. Es ist Wildschweiß zu verwenden, der Schweiß muss auf allen Fährten einer Prüfung von der gleichen Wildart stammen. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Es dürfen keine für den Hundeführer erkennbaren Markierungen angebracht werden. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen.

Für die Fährte darf nicht mehr als 1/4 Liter Schweiß verwendet werden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer, noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

Hunde die auf einer vorangegangenen Verbandsschweiß- oder Verbandsfährtenprüfung eine I., II. oder III. Preis errungen haben, müssen das Fach „Schweißarbeit“ nicht mehr absolvieren. Der entsprechende Eintrag in der Ahnentafel gilt als Nachweis. Sie erhalten die Zensur „4“ im Fach „Schweißarbeit“.

Durchführung der Schweißarbeit

Die Schweißarbeit ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Dies mindert jeweils das Prädikat.

Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Häufiges Korrigieren durch den Hundeführer, sowie eine hastige, unkonzentrierte Arbeit des Hundes mindern ebenfalls das Prädikat. Die Richter können die Prüfung abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund nicht zum Stück finden wird. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

5.9 Wesen, körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen.

Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.

Sind die körperlichen Merkmale des Foxterriers noch nicht auf einer anderen Prüfung des DFV e.V. festgestellt worden, so wird der Hund auf seine körperlichen Merkmale untersucht. Eventuelle Mängel, wie Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Brustumfang und Stockmaß werden ermittelt und ebenfalls in das Zensurenblatt eingetragen.



Deutscher Foxterrier-Verband e. V.

Zensurentafel für Waldgebrauchsprüfung (WGP)

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____

Führer: _____

(Name und Anschrift)

Name des Hundes: _____ DFZB-Nr.: _____

Drahthaar Glatthaar gew.: _____ Rüde Hündin

Mutter: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

Vater: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

I. Gehorsam	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
allgemeiner Gehorsam		5	
Verhalten auf dem Stand		5	
Leinenführigkeit		5	

II. Stöbern	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
A - Stöbern vom Stand geschnallt		10	
B - Stöbern vom Führer begleitet		10	

III. Laut beim Jagen	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
Spur-(spl)/Fährtenlaut (flt)		5	
Sichtlaut (sl)		5	
Laut (lt.)			

IV. Verhalten am Stück	bestanden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
------------------------	--

V. Nachsuche	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
Schweißarbeit		10	

Gesamtpunktzahl: _____

Der Laut wurde an folgenden Wildarten festgestellt:

Schwarzwild anderes Hochwild Rehwild Hase oder Fuchs

Der Hund ist schussfest gem. Zeugnis vom: _____

Erkennbare Wesensmängel: _____

Zahn-/Gebissfehler: _____

Sonstige körperl. Mängel: _____

Stockmaß: _____ cm Brustumfang: _____ cm

Nicht bestanden: **Bestanden mit:** _____ **Punkten mit einem:** _____ **Preis.**

Prüfungsleiter VR-Nr. Richter (RO) VR-Nr. Richter VR-Nr. Richter VR-Nr.

6.0 Gebrauchsprüfung (GP)

6.1 Allgemeines - Zweck der Prüfung

Die Gebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung. Auf der GP soll der Foxterrier zeigen, dass er den praktischen Anforderungen, die der Jäger an einen fertig ausgebildeten, vielseitig einsetzbaren Jagdhund stellt, gerecht wird. Die Gebrauchsprüfung soll so jagdnah wie möglich durchgeführt werden. Sie darf daher nur nach dem 01. September im Herbst stattfinden. Prüfen die Richtergruppen jeweils nur max. 4 Hunde, so kann die GP an einem Tag durchgeführt werden. Die zur Prüfung zugelassenen Hunde müssen, entweder anlässlich einer anderen Prüfung oder gem. den Regelungen des JGHV (Formblatt 23b) ihre Schussfestigkeit und ihren Laut beim Jagen nachgewiesen haben. Die bei der Meldung des Hundes zur Prüfung vorgelegte Zensurentafel/Formblatt JGHV gilt als Nachweis. Mit dem Bestehen der GP erlangen die Hunde ihre jagdlich Brauchbarkeit im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften. Foxterrier die eine GP bestanden haben werden in das Gebrauchshundestammbuch eingetragen. Die Bestimmungen der Verbandsprüfung Wasser, „Allg. Teil“ vergl. Anhang A, sind Bestandteil dieser PO und einzuhalten. Die Zensur 4h darf nicht für die Schleppen-, Bring- und Gehorsamsfächer vergeben werden.

6.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Waldarbeit				
6.3 Stöbern	10	4	3	2
6.4 Schweißarbeit, Allgemeines				
6.4.1 Riemenarbeit mit Anschneideprüfung	10	4	3	2
6.4.2 Totverbellen (Wahlfach)	2			
6.4.3 Totverweisen (Wahlfach)	2			
Feldarbeit				
6.5 Bringen auf der Schleppe				
6.5.1 Federwild	2	3	3	2
6.5.2 Haarwild	2	3	3	2
6.5.3 Verlorensuchen v. Federwild	5	4	3	2
Wasserarbeit (6.6)				
6.6.1 Stöbern o. Ente i. deckungs- reichen Gewässer	5	3	3	2
6.6.2 Schussfestigkeit	ja/nein	ja	ja	ja
6.6.3 Verlorensuchen i. deckungs- reichen Gewässer	5	3	2	2
6.6.4 Stöbern m. Ente i. deckungs- reichen Gewässer	5	3	2	2
6.6.5 Bringen der Ente	2	3	3	2
Gehorsamsfächer (6.7)				
6.7.1 Leinenführigkeit	1	2	2	2
6.7.2 Folgen frei bei Fuß	1	2	2	2
6.7.3 Ablegen	1	2	2	2
6.7.4 Standruhe	1	2	2	2
6.7.5 Allgemeiner Gehorsam	5	4	3	2
Wesen, körperliche Merkmale (6.8)				

6.3 Stöbern

Die Stöberarbeit ist eine Hauptaufgabe des vielseitig zu verwendenden Foxterriers als Waldgebrauchshund. Das Stöbern ist unter jagdnahen Bedingungen für jeweils mindestens 10 Minuten zu prüfen. Es sind hierfür ausreichend große und dichte Dickungen, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist, zu verwenden. Jeder Hund ist einzeln zu prüfen. Für jeden Hund ist ein neues Stöbergelände zu wählen. Die Mindestgröße des Areal soll pro Hund mindestens 2 ha betragen. Die Stöberarbeit kann auch in Schilfbeständen, Maisflächen, ausreichend großen Feldgehölzen oder Chinaschilfanpflanzungen durchgeführt werden.

Die Richter umstellen das Stöbergelände, um die Arbeit des Hundes werten zu können. Der Hundeführer schnallt seinen Hund vom Stand und schickt ihn zum Stöbern. Er darf seinen Stand während der Arbeit seines Hundes nicht verlassen. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gebiet absuchen, gefundenes Wild hochmachen, Haarwild laut jagend verfolgen und aus dem Areal drücken. Ist die Fläche jedoch wildleer, so darf dies die Bewertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.

Der Hund soll nicht weit überjagen. Foxterrier, die nicht binnen einer Stunde zu ihrem Führer zurückkehren, können nur mit „2 – der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung“ bewertet werden. Dies gilt nicht für nicht vorhersehbare Ereignisse, wenn z.B. Spaziergänger den Hund eingefangen haben. In einem solchen Fall ist der Hund erneut im Stöbern zu prüfen.

6.4 Schweißarbeit

Allgemeines/Vorbereitung der Schweißfährten (Übernachtfährten)

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von mindestens 600 m mit zwei Haken zu leisten. Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m außerhalb des Waldes beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ..., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 80 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen. Es ist ein Wundbett anzulegen. Die Schweißfährten müssen für jede Prüfung einheitlich im Tupf- oder Tropfverfahren - auch unter Verwendung von Fährtenchuhen - hergestellt werden. Es ist Wildschweiß zu verwenden, der Schweiß muss auf allen Fährten einer Prüfung von der gleichen Wildart stammen. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Es dürfen keine für den Hundeführer erkennbaren Markierungen angebracht werden. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen.

Für die Fährte darf nicht mehr als 1/4 Liter Schweiß verwendet werden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer, noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

6.4.1 Riemenarbeit mit Anschneideprüfung

Die Schweißarbeit ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Dies mindert jeweils das Prädikat. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen. Häufiges Korrigieren durch den Hundeführer, sowie eine hastige, unkonzentrierte Arbeit des Hundes mindern ebenfalls das Prädikat. Die Richter können die Prüfung abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund nicht zum Stück finden wird. Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Die Richter, der Hundeführer und alle anderen Personen verbergen sich so, dass der Hund sie nicht wahrnehmen kann. Der Führer darf nicht auf den Hund einwirken. Sobald die Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, was höchstens 5 Minuten dauert, kann der Führer seinen Hund abholen. Hunde, die das Stück anschneiden oder eingraben sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Totverweiser/Totverbeller die bei ihrer freien Arbeit nicht zum Stück kommen, sind in gleicher Weise zu prüfen.

6.4.2/3 Totverbeller/Totverweiser

Ist der Hund als Totverbeller/Totverweiser gemeldet so ist am Ende der Riemenarbeitsfährte ein zweites Wundbett anzulegen. Ist der Riemenarbeiter am zweiten Wundbett angelangt, so legt von hier ein Richter die 200 m lange Zusatzfährte mit einem achtel Liter Schweiß bis zum dort ausgelegten Stück. Der Richter verbirgt sich am Stück, so dass er die freie Arbeit des Hundes beobachten kann. Der Hundeführer schnallt auf Anordnung der Richter seinen Hund.

Der Totverbeller muss, nachdem er das Stück gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb von 10 Minuten laut werden. Der Hund muss, auf sich allein gestellt, ca. 10 Minuten das Stück verbellen. Die Richter müssen erkennen können, dass der Hund weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf. Ein Laut geben bis ca. 10 m entfernt vom Stück ist zulässig.

Der Totverweiser muss das Stück alsbald nach dem Finden verlassen, zu seinem Führer zurückkehren und ihm anzeigen, dass er gefunden hat. Er muss dann seinen Führer frei zum Stück führen. Das Führen mit angehaltem Schweißriemen ist nicht zulässig. Versagen Totverbeller/Totverweiser bei dieser Arbeit, müssen sie ihren Führer am Riemen ohne Abruf zum Stück führen.

6.5 Bringen auf der Schleppe

Die Hundeführer haben ihr eigenes Schlepplwild mitzubringen. Das Schlepplwild muss naturbelassen sein. Die Schleppen müssen unmittelbar vor der Arbeit von einem Richter gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Während der Herstellung der Schleppen sind alle Hunde so zu halten, dass sie diesen Vorgang nicht beobachten können. Die Richter sind verpflichtet dem Hundeführer den Anschluss zu zeigen und die ungefähre Fluchtrichtung des Wildes anzugeben. Der Hundeführer darf die ersten dreißig Meter am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund frei arbeiten lassen. Im Regelfall werden die Schleppen mit jeweils zwei Stück einer Wildart hergestellt. Der Führer bestimmt welches der beiden Stück an das Ende der Schleppe gelegt werden soll. Das zweite Stück legt der Schlepplleger, nachdem er sich in Verlängerung der Schleppe entfernt und versteckt hat, frei vor sich hin. Er darf dem Hund nicht verwehren dieses Stück aufzunehmen und zu bringen. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Wild gezogen, so liegt dies am Ende der Schleppe. Findet der Hund das ausgelegte Stück nicht, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden und verlässt es ohne aufzunehmen, oder findet er nach dreimaligen Ansetzen nicht zum Stück, ist die Leistung ungenügend -0-. Schneidet der Hund an oder vergräbt er das Wild, so ist auch in diesen Fällen die Arbeit ungenügend-0 und auf der Zensurentafel zu dokumentieren.

Beim Bringen auf den Schleppen ist die Gesamtleistung des Hundes zu bewerten. Er soll rasch und sicher zum Wild finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, zügig bringen und sauber ausgeben. Legt der Foxterrier das für ihn schwere Schlepplwild ab, um seinen Griff zu verbessern, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Beim Ausgeben hat der Hund zu sitzen und das Wild erst auf Befehl seines Führers aus zu geben. Wird der Hund durch außergewöhnliche Umstände bei seiner Arbeit gehindert, so ist ihm eine Ersatzschleppe zu geben.

6.5.1 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe (Fasan, Stockente, Ringeltaube o. ä.) muss ca. 200 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch einige Federn zu markieren. Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc.

6.5.2 Bringen von Haarwild

Die Schleppe soll möglichst im Wald, oder in ihrem überwiegenden Verlauf durch Wald führen. Die örtlichen Gegebenheiten sind entscheidend. Die Haarwildschleppe muss ca. 300 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch Bauchwolle zu markieren.

6.5.3 Verlorensuchen von Federwild

In der jagdlichen Praxis muss ein Hund häufig ein Stück Federwild, dessen Fallen er nicht eräugt hat, suchen und bringen. Zu diesem Zweck wird von einem der Richter ein Stück Federwild ausgelegt. Das Gelände muss einen so hohen Bewuchs aufweisen, dass der Hund das ausgelegte Stück mit der Nase finden muss und es erst auf kurze Distanz eräugen kann. Das Areal muss mindesten 80 m breit sein.

Auf Anordnung der Richter ist der Hund gegen den Wind zum Freiverlorensuchen zu schicken. Der Führer darf hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat. Hat der Hund das Stück gefunden, so hat er es selbstständig seinem Führer bringen. Findet der Hund das Federwild, ohne es aufzunehmen, kann er die Prüfung nicht bestehen

6.6 Wasserarbeit

Bei der Wasserarbeit sind die Rahmenrichtlinien des JGHV, siehe Anhang A, zu beachten.

Die einzelnen Fächer sind entsprechend der unten stehenden Reihenfolge zu prüfen.

6.6.1 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Der Hund soll auf Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein u.a.) das Wasser annehmen und dort im Schilf stöbern. Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund im Schilf seinen Finderwillen, Härte, Ausdauer und Wasserfreude zeigen und sich beim Stöbern von seinem Führer durch Wink oder Zuruf lenken lassen. Diese Stöberarbeit soll sich auf max. 10 Minuten erstrecken.

6.6.2 Schussfestigkeit

Für die Schussfestigkeit im Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden.

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtbar möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund hat etwa 1 Minute Zeit das Wasser anzunehmen. Überschreitet er diese Frist, so darf er nicht weitergeprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig ohne Einwirken des Führers bei Fehlverhalten des Hundes bringen. Schießt der Führer nicht auf das Wasser, so ist der Vorgang, unabhängig ob der Hund die Ente gebracht hat, zu wiederholen. Schussfeste Hunde bleiben beim Schuss unbeeindruckt und setzen ihre Arbeit fort. Nicht schussfest sind Hunde, die nach dem Schuss ihre Arbeit abbrechen und zum Führer zurückkehren. Hunde, die nicht schussfest sind oder deren Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die die Ente nicht bringen, dürfen am Wasser nicht weiter geprüft werden.

6.6.3 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.

Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (z.B. Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss und sie nur schwimmend erreichen kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass ein Richter das Verhalten des Hundes an der Ente aus einer Deckung heraus beobachten kann. Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hundeführer fordert seinen Hund zur Verlorensuche auf. Dieser soll dann die Ente suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen. Der Hundeführer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen sowie Schuss oder Steinwurf das Prädikat. Eine wahrgenommene Ente gilt als gefunden und muss gebracht werden. Ein Hund, der hierbei versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden. Kommt der Hund bei dieser Arbeit, bevor er die ausgelegte Ente gefunden hat, an

eine lebende Ente, so ist gem. 6.6.4 dieser PO zu verfahren und zu bewerten. Wenn diese Arbeit mit mindestens „genügend (2)“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund in die Deckung geworfenen Ente nachzuholen. Versagt der Hund nach erfolgreicher Arbeit an der lebenden Ente bei der anschließenden erneuten Verlorensuche und Bringen, erfolgt in diesem Fall die Bewertung „Stöbern mit Ente“ mit dem erzielten Prädikat und bei „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ mit ungenügend „0“. Dieses muss im Prüfungsbericht entsprechend vermerkt werden.

6.6.4 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Hundeführer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente suchen und finden. Der Hundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Hundeführer oder einer dazu berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden. Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde. In diesem Fall wird ca. 30 m vor dem Hund eine tote Ente sichtig in das Wasser geworfen, die der Hund selbstständig ohne Einwirkung seines Führers bringen muss. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, darf nicht weitergeprüft werden. In diesem Fall gilt auch das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich (siehe Rahmenrichtlinie Teil A der PO-Wasser des JGHV).

6.6.5 Bringen der Ente

Bei der Bewertung des Bringens sind alle Bringarbeiten des Hundes während der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Aus diesen Teilleistungen ermittelt sich die Gesamtnote „Bringen von Ente“. Jede dieser Bringarbeiten muss mindestens mit „genügend“ bewertet sein, sonst ist das „Bringen von Ente“ mit „ungenügend“ zu bewerten. Es sind die Grundsätze der Ziff. 6.5 dieser PO zu beachten.

6.7 Gehorsamsfächer

Der Gehorsam des Hundes ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine jagdgerechte Zusammenarbeit von Jäger und Hund. Die Feststellung des Gehorsams erfolgt während der gesamten Prüfung. Ein Hund, der sich für längere Zeit der Einwirkung seines Führers entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung. Die nachfolgenden Fächer -Leinenführigkeit, Folgen frei bei Fuß und Ablegen- sollen möglichst hintereinander ohne größere Unterbrechung geprüft werden.

6.7.1 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchgehen eines Stangenholzes geprüft. Der mit einer Umhängeleine angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern, er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Bäume herumgehen. Die Wegestrecke soll etwa 80 m betragen. Der Hundeführer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bleibt der Führer stehen, soll sich der Hund setzen.

6.7.2 Folgen frei bei Fuß

Der Hund soll seinem Führer, wie bei einem Pirschgang, auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin ca. 50 m durch einen Wald- oder Pirschweg unangeleint bei Fuß folgen, ohne zurückzubleiben oder vorzuprellen. Bleibt der Führer stehen, soll sich der Hund setzen.

6.7.3 Ablegen

Das Fach „Folgen frei bei Fuß“ ist möglichst so zu gestalten, dass der Hundeführer mit seinem unangeleiteten Hund zu einem durch die Richter vorher bezeichneten Punkt pirscht. Dort muss er den Hund unangeleint oder angeleint ablegen, wobei er einen Gegenstand (Leine, Rucksack, Jagdtasche etc.) mit ablegen darf. Als angeleint gilt das Befestigen der Leine an der Halsung. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet, vielmehr hat alles in größter Ruhe, wie bei der Jagd zu geschehen. Der Hundeführer muss sich pirschend so weit von seinem abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann. Er hat dann auf Anordnung eines Richters zwei Schrotschüsse abzugeben und danach langsam zum Hund zurückzugehen.

Jagdmäßiges Verhalten und Ruhe ist entscheidend für dieses Fach. Daher darf der Hund nicht laut geben oder seinen Platz um mehr als etwa 5 m verlassen. Eine „sehr gute Leistung -4“ ist gegeben, wenn der Hund an seinem Platz ausharrt und auf seinen Führer wartet. Dabei darf er sich setzen oder aufstehen, ohne jedoch seinen Platz zu verlassen.

6.7.4 Standruhe

Die Hundeführer und sind wie Schützen bei einer Treibjagd an einer Dickung, auch Maisfeld o. ä., anzustellen. Jeder Hundeführer hat seinen Hund angeleint, sitzend oder liegend, neben sich. Während einige Helfer (aus der Korona) die Dickung unter dem üblichen Treiberlärm, einschließlich der Abgabe von mehreren Schrotschüssen, durchdrücken, haben die Hundeführer der Reihe nach je zwei Schüsse abzugeben. Die Hunde sollen sich dabei ruhig verhalten und nicht winseln. Sie dürfen nicht lautgeben, aufspringen und nicht in die Leine prellen. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft

6.7.5 Allgemeiner Gehorsam

Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Hundeführer und Mitjäger nicht stört. Die Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlaufe der Prüfung in allen Fächern zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten des jeweils aufgerufenen Hundes wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

6.8 **Wesen/Körperliche Merkmale**

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen, z. B. bei der Zahnkontrolle. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken.

Sind die körperlichen Merkmale des Foxterriers noch nicht auf einer anderen Prüfung des DFV e.V. festgestellt worden, so wird der Hund auf seine körperlichen Merkmale untersucht. Eventuelle Mängel, wie Gebissfehler, fehlende Hoden, Stehohren sowie weitere wesentliche Gebäude- oder Behaarungsfehler werden im Zensurenblatt vermerkt. Brustumfang und Stockmaß werden ermittelt und ebenfalls in das Zensurenblatt eingetragen.



Deutscher Foxterrier-Verband e. V.

Zensurentafel für Gebrauchsprüfung (GP)

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____

Führer: _____

(Name und Anschrift)

Name des Hundes: _____ DFZB-Nr.: _____

Drahthaar Glatthaar gew.: _____ Rüde Hündin

Mutter: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

Vater: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

I. Waldarbeit	Z	FWZ	PZ
Stöbern		10	
Schweißarbeit			
Riemenarbeit mit Anschneideprüfung		10	
Totverbellen (WF)		2	
Totverweisen (WF)		2	
Summe Waldarbeit:			

III. Feldarbeit	Z	FWZ	PZ
Bringen auf der Schleppe			
Federwild		2	
Haarwild		2	
Verlorensuche v. Federwild		5	
Summe Feldarbeit:			

II. Wasserarbeit	Z	FWZ	PZ
Stöbern o. Ente i. deckungsreichen Gewässer		5	
Verlorensuche i. deckungsreichen Gewässer		5	
Stöbern m. Ente i. deckungsreichen Gewässer		5	
Bringen der Ente		2	
Summe Wasserarbeit:			

IV. Gehorsam	Z	FWZ	PZ
Leinenführigkeit		1	
Folgen frei bei Fuß		1	
Ablegen		1	
Standruhe		1	
Allgemeiner Gehorsam		5	
Summe Gehorsam:			

Gesamtpunktzahl: _____

Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit: Schussfest n. Schussfest

Erkennbare Wesensmängel: _____

Zahn-/Gebissfehler: _____

Sonstige körperl. Mängel: _____

Stockmaß: _____ cm Brustumfang: _____ cm

Nicht bestanden: **Bestanden mit:** _____ **Punkten mit einem:** _____ **Preis.**

Prüfungsleiter VR-Nr. _____

Richter (RO) VR-Nr. _____

Richter VR-Nr. _____

Richter VR-Nr. _____

7.0 Bundeszuchtprüfung (BZP)

7.1 Allgemeines-Zweck der Prüfung

Für die Bundeszuchtprüfung soll die Ausbildung des Foxterriers für seinen vielseitigen Einsatz in Wald, Feld und Wasser weitgehend abgeschlossen sein. Die zur BZP zugelassenen Hunde sollen nicht älter als 48 Monate sein. Die BZP darf nur einmal im Jahr und zwar im Herbst, nach dem 01. September durchgeführt werden.

Sie soll Hundeführer und Foxterrierfreunde aus dem gesamten Bundesgebiet und ggfs. auch darüber hinaus zusammenbringen. Nicht nur der Ausbildungsstand und jagdliche Aspekte sind hier von Bedeutung, auch der Formwert der Hunde wird in die Prüfung integriert. Daraus ergibt sich, dass die Foxterrier nicht nur bei ihrer Arbeit bewertet werden, sondern dass auch Körperbau und Haar überprüft werden. Es gilt das Wort, dass nur ein vom Körperbau her korrekter Hund, seine jagdliche Leistung optimal abrufen kann. Der beste Hund der BZP erhält den Titel „Bundeszuchtprüfungssieger (mit Jahreszahl)“.

7.2 Fächerübersicht

Prüfungsfächer	FWZ	Mindestprädikate für		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
7.3 Nasengebrauch	5	4	3	2
7.4 Spurarbeit				
7.4.1 Spurwille	4	4	3	2
7.4.2 Spursicherheit	3	3	2	2
7.5 Laut beim Jagen				
7.5.1 Spurlaut	5			
7.5.2 Sichtlaut	3			
7.6 Stöbern	5	4	3	2
7.7 Bringen auf der Schleppe				
7.5.1 Federwild	3	4	3	2
7.5.2 Haarwild	3	4	3	2
7.8 Wasserfreude und Bringen der Ente	3	4	3	2
7.9 Führigkeit	1	3	2	2
7.10 Allgemeiner Gehorsam	1	2	2	2
7.11 Wesen, körperliche Merkmale				

7.3 Nasengebrauch

Der Gebrauch der Nase ist während der gesamten Prüfung zu beobachten und zu bewerten. Der Nasengebrauch befähigt den Hund die Hasenspur sicher auszuarbeiten und ihr zu folgen. Rückschlüsse auf die Nase lassen sich auch aus den Reaktionen beim Verlassen, Kreuzen und Wiederfinden der Spur schließen. Der Nasengebrauch zeigt sich beim Stöbern durch Finden von Wild. Aus allen Beobachtungen ergibt sich das Bild der Nasenarbeit.

7.4 Spurarbeit

Die Spurarbeit wird auf der vom Hund nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchs geprüft. Dem Führer ist es gestattet beim Ansetzen des Hundes die Spur 30 m an der Leine zu arbeiten. Spurwille und

Spursicherheit sind getrennt zu bewerten. Bei der Spurarbeit insgesamt ist mehr der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Spur, als ihre Länge zu berücksichtigen. Für den Spurwillen ist das ernsthafte Bemühen des Hundes bei der Verfolgung des Wildes notwendig. Weist eine Spur die wesentlichen Schwierigkeiten auf und reichen Weite und Länge zur Beurteilung aus, so ist es nicht erforderlich den Hund auf eine zweite Spur anzusetzen. Bei mehreren bewertbaren Spurarbeiten ist zur Urteilsfindung in den Fächern Nasengebrauch, Spurwille und Spursicherheit nur die bessere der Arbeiten zu berücksichtigen.

7.4.1 Spurwille

Kennzeichnend für den Spurwillen ist der Drang des Hundes, die Spur nach vorne zu bringen. Verliert der Hund den Spurverlauf an einer Stelle und kehrt er immer wieder an diesen Punkt zurück, um die Duftspur weiter vorwärts zu arbeiten, so ist dies ein Zeichen des Spurwillens. Je länger sich der Hund hier bemüht den Anschluss wieder zu finden, umso ausgeprägter stellt sich sein Spurwille dar. Kommt das Wild nach einer Sichttette aus dem Blick des Foxterriers, so ist kennzeichnend für den Spurwillen des Hundes eine ruhige und konzentrierte Arbeitsweise. Sticht ein Hund den Hasen nach längerer Spurarbeit, so ist dies ein Zeichen eines besonders ausgeprägten Spurwillens.

7.4.2 Spursicherheit

Der Hund muss für die Spursicherheit sein Arbeitstempo und seinen Nasengebrauch an die Schwierigkeit der jeweiligen Spur anpassen. Nicht blindes Losstürmen, das bei schwierigen Passagen der Spur nicht weiterführt, sondern beherrschtes ruhiges Arbeiten führt den Hund auf der Spur weiter. Ein Hund der bei der ersten Schwierigkeit seine Arbeit sofort abbricht zeigt keine sehr gute Anlage.

7.5 Laut beim Jagen

Für den jagdlichen Einsatz der Foxterrier in Wald und Feld ist lautes Jagen erforderlich. Die Art des Lautes, also Spurlaut oder Sichtlaut, kann nur am Hasen oder Fuchs beurteilt werden. Jagen Hunde an anderem Haarwild laut, so ist dies im Prüfungszeugnis zu vermerken. Kann der Laut des Hundes nicht festgestellt werden, so ist in der Zensurentafel ein „fraglich“ einzutragen. Waidlaut und stumm jagende Hunde dürfen die Prüfung nicht bestehen. Hunde die spurlaut jagen sind stets auch sichtlaut, daher wird in solchen Fällen nur der Spurlaut gewertet und auch in die Ahnentafel eingetragen.

7.5.1 Spurlaut

Der Spurlaut wird bei der Spurarbeit überprüft. Sobald der Hund die Spur aufgenommen hat, soll er dauerhaft und regelmäßig Laut geben. Verliert er die Spur, hat er zu verstummen. Der Hund soll bei der Überprüfung des Spurlautes das Wild möglichst vorher nicht eräugt haben. Als sehr gute Anlage stellen sich Arbeiten dar, bei denen der Hund, sobald er die Spur sicher aufgenommen hat und sie vorwärts bringt, mit seinem Laut einsetzt und nur beim Verlieren der Spur oder beim Überschießen eines Hakens, verstummt. Bögelt er im Duftbereich der Spur, darf er weiter Laut sein. Nimmt er die Spur wieder auf, setzt sein Laut erneut ein.

7.5.2 Sichtlaut

Bei sichtlauten Foxterriern setzt der Laut beim sichtbar werden des Wildes ein. Erwartet wird, dass ausdauernd mit ordentlichem Laut der Hund dem Wild folgt. Der Hund verstummt beim Außersichtkommen des Wildes und sein Sichtlaut setzt wieder ein, wenn der Foxterrier den Hasen oder Fuchs eräugt.

7.6 Stöbern

Bei der BZP ist zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um noch junge Hunde handeln kann, die noch nicht über die notwendige Erfahrung für dieses Fach verfügen. Das Stöbern ist unter möglichst jagdnahen Bedingungen für jeweils etwa 10 Minuten zu prüfen. Es sind hierfür ausreichend große und dichte Dickungen, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist, zu verwenden. Jeder Hund ist einzeln zu prüfen. Für jeden Hund ist ein neues Stöbergelände zu wählen. Die Mindestgröße des Areals soll pro Hund mindestens 1 ha betragen. Die Stöberarbeit kann auch in Schilfbeständen, Maisflächen, ausreichend großen Feldgehölzen oder Chinaschilfanpflanzungen durchgeführt werden.

Die Richter umstellen das Stöbergelände, um die Arbeit des Hundes werten zu können. Der Hundeführer schnallt seinen Hund vom Stand und schickt ihn zum Stöbern. Er darf seinen Stand während der Arbeit seines Hundes nicht verlassen. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gebiet absuchen, gefundenes Wild hochmachen, Haarwild laut jagend verfolgen und aus dem Areal drücken. Ist die Fläche jedoch wildleer, so darf dies die Bewertung der Arbeit nicht beeinträchtigen.

Der Hund soll nicht weit überjagen. Foxterrier, die nicht binnen einer Stunde zu ihrem Führer zurückkehren, können nur mit „2 – der Jagdpraxis noch entsprechende Leistung“ bewertet werden. Dies gilt nicht, wenn z.B. Spaziergänger den Hund eingefangen haben. In einem solchen Fall ist der Hund erneut im Stöbern zu prüfen.

7.7 Bringen auf der Schleppe

Die Hundeführer haben ihr eigenes Schleppwild mitzubringen. Das Schleppwild muss naturbelassen sein. Die Schleppen müssen unmittelbar vor der Arbeit von einem Richter gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Während der Herstellung der Schleppen sind alle Hunde so zu halten, dass sie diesen Vorgang nicht beobachten können. Die Richter sind verpflichtet dem Hundeführer den Anschluss zu zeigen und die ungefähre Fluchtrichtung des Wildes anzugeben. Der Hundeführer darf die ersten dreißig Meter am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund frei arbeiten lassen. Im Regelfall werden die Schleppen mit jeweils zwei Stück einer Wildart hergestellt. Der Führer bestimmt welches der beiden Stück an das Ende der Schleppe gelegt werden soll. Das zweite Stück legt der Schleppenleger, nachdem er sich in Verlängerung der Schleppe entfernt und versteckt hat, frei vor sich hin. Er darf dem Hund nicht verwehren dieses Stück aufzunehmen und zu bringen. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Wild gezogen, so liegt dies am Ende der Schleppe. Findet der Hund das ausgelegte Stück nicht, so darf er noch zweimal angesetzt werden. Hat er das Wild gefunden und verlässt es ohne aufzunehmen, oder findet er nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Stück, ist die Leistung ungenügend -0-. Schneidet der Hund an oder vergräbt er das Wild, so ist auch in diesen Fällen die Arbeit ungenügend-0- und auf der Zensurentafel zu dokumentieren.

Beim Bringen auf den Schleppen ist die Gesamtleistung des Hundes zu bewerten. Er soll rasch und sicher zum Wild finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, zügig bringen und sauber ausgeben. Legt der Foxterrier das für ihn schwere Schleppwild ab, um seinen Griff zu verbessern, so darf ihm das nicht als Fehler angerechnet werden. Beim Ausgeben soll der Hund zu sitzen und das Wild erst auf Befehl seines Führers aus zu geben. Wird der Hund durch außergewöhnliche Umstände bei seiner Arbeit gehindert, so ist ihm eine Ersatzschleppe zu geben.

7.7.1 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe (Fasan, Stockente, Ringeltaube o. ä.) muss rd. 150 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch einige Federn zu markieren. Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc.

7.7.2 Bringen von Haarwild

Die Schleppe liegt im Offenland –Gras, Einsaat, Stoppeln etc. Die örtlichen Gegebenheiten sind entscheidend. Die Haarwildschleppe muss rd. 150 m lang sein und zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Der Anschluss ist durch Bauchwolle zu markieren.

7.8 Wasserfreude und Bringen der Ente

Geeignet sind stehende oder breite, schwach fließende Gewässer. In jedem Fall soll ein guter Ein-/Ausstieg vorhanden sein. Das Wasser muss so tief sein, dass die Prüflinge schwimmen müssen.

Der Hund soll das Wasser freudig ohne Zögern annehmen und im tiefen Wasser schwimmen. Bei der Beurteilung der Wasserfreude sind die Wasser- und Wetterverhältnisse, wie z. B. Wind, niedrige Temperatur usw. angemessen zu berücksichtigen.

Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund hat etwa 1 Minute Zeit das Wasser anzunehmen. Überschreitet er diese Frist, so darf er nicht weitergeprüft werden. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig- ohne Einwirken des Führers, bei Fehlverhalten des Hundes, bringen. Schießt der Führer nicht auf das Wasser, so ist der Vorgang, unabhängig ob der Hund die Ente gebracht hat, zu wiederholen. Hunde, die nicht schussfest sind oder deren Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder die die Ente nicht bringen, können die Prüfung nicht bestehen. Für die Schussfestigkeit im Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in schussfest, nicht schussfest und nicht geprüft unterschieden. Für das Bringen gelten die Regelungen unter Ziff. 6.5 dieser PO.

7.9 Führigkeit

Führigkeit ist das Bestreben des Hundes freiwillig mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten. Sie ist während der gesamten Prüfung zu beurteilen. Sie zeigt sich besonders nach der Arbeit auf der Hasenspur und einer Hetze, ob und wie er zu seinem Führer kommt, oder ob er die Gelegenheit zum eigenständigen Jagen nutzt. Folgt der Foxterrier jedoch weit einer Spur oder ggfs. Fährte und bleibt dabei länger aus, so darf ihm das nicht als Mangel angelastet werden.

7.10 Allgemeiner Gehorsam

Der Gehorsam ist Ausdruck einer guten Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes. Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Hundeführer und Mitjäger nicht stört. Die Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlaufe der Prüfung in allen Fächern zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten des jeweils aufgerufenen Hundes wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

7.11 Wesen/Körperliche Merkmale

Das Wesen, oder besser die Wesensfestigkeit des Hundes zeigt sich in seiner inneren Ausgewogenheit und der Gelassenheit gegenüber unerwarteten äußeren Einflüssen. Es zeigt sich aber auch in seinem Verhalten gegenüber anderen Hunden und Menschen. Alle Zeichen von Wesensmangel, wie Scheue, Ängstlichkeit, Aggressivität, Nervosität, Handscheue oder Unruhe sind auf dem Zensurenblatt zu vermerken. Die zur BZP gemeldeten Hunde sind von einem Zuchtrichter des DFV im Hinblick auf ihren Formwert zu beurteilen. Die Formwertnote ist in die Ahnentafel der Hunde einzutragen und auf dem Zensurenblatt zu vermerken.



Deutscher Foxterrier-Verband e. V.
Zensurentafel für Bundeszuchtprüfung (BZP)

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Prüfungsgruppe: _____ Arbeitsgemeinschaft: _____

Führer: _____

(Name und Anschrift)

Name des Hundes: _____ DFZB-Nr.: _____

Drahthaar Glatthaar gew.: _____ Rüde Hündin

Mutter: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

Vater: _____ ZB-Nr./DGStB-Nr.: _____

	Zensur	Fachwertziffer	Punktzahl
Nasengebrauch		5	
Spurarbeit			
Spurwille		4	
Spursicherheit		3	
Laut beim Jagen			
Spurlaut		5	
Sichtlaut		3	
Stöbern		5	
Bringen auf der Schleppe			
Federwild		3	
Haarwild		3	
Wasserfreude und Bringen der Ente		3	
Führigkeit		1	
Allgemeiner Gehorsam		1	

Gesamtpunktzahl: _____

Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit: Schussfest n. Schussfest

Laut beim Jagen: spl. sl. wdl. st. frgl.

Erkennbare Wesensmängel: _____

Zahn-/Gebissfehler: _____

Sonstige körperl. Mängel: _____

Stockmaß: _____ cm Brustumfang: _____ cm

Nicht bestanden: **Bestanden mit:** _____ **Punkten mit einem:** _____ **Preis.**

Prüfungsleiter VR-Nr.

Richter (RO) VR-Nr.

Richter VR-Nr.

Richter VR-Nr.

8.0 Leistungskennzeichen (LKZ)

8.1 Allgemeines

Zur Ergänzung der Prüfungen und als Bestätigung der Bewährung der Foxterrier im jagdlichen Alltag, können LKZ während der Jagdausübung erworben werden.

Der DFV vergibt folgende Leistungskennzeichen:

- Erdhund EH
- Schweißhund SwH
- Saujager SJ

8.2 Anerkennungsverfahren

Die Leistungskennzeichen können auf Antrag vom Hauptleistungswart des DFV zuerkannt werden. In einer Niederschrift auf dem Vordruck des DFV wird die geleistete Arbeit genau beschrieben und durch Unterschrift von zwei Zeugen, die Jagdscheininhaber sein müssen, bestätigt. Die Zuerkennung liegt im Ermessen des HLW. Sie darf nur erfolgen, wenn die jagdrechtlichen Bestimmungen für den Einsatz brauchbarer Hunde gem. den jagdgesetzlichen Bestimmungen des entsprechenden Landesjagdgesetzes beachtet worden sind. Er kann den Nachweis weiterer Arbeiten verlangen. Dem Antrag ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

8.3 Erdhund (EH)

Voraussetzung für die Vergabe ist, dass der Hund alleine an ausgewachsenem Raubwild (Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund) erfolgreich im Bau gearbeitet hat. Als Bau gelten Natur- und Kunstbaue, aber auch Drainagerohre und vergleichbare Einrichtungen.

8.4 Schweißhund (SwH)

Eine erfolgreiche Arbeit auf der Krankfährte von Schalenwild kann nur gewertet werden, wenn die Fährtenlänge mindesten 400 m betragen hat. Ggfs. können auch mehrere kürzere Nachsuchen die Anerkennung des LKZ zulassen.

8.5 Saujager (SJ)

Für die Jagd auf Schwarzwild brauchbare Foxterrier erhalten das LKZ „SJ“. Dabei ist nicht die Mitwirkung des Hundes in der Meute, sondern seine Einzelleistung von Bedeutung. Das LKZ kann auch im Saugatter erworben werden. Voraussetzung in diesen Fällen ist die Bestätigung des Gattermeisters und eines weiteren Zeugen, der Jagdscheininhaber sein muss.

8.6 Leistungskennzeichen des JGHV

Foxterrier stehen alle Leistungskennzeichen des JGHV offen.

Von besonderer Bedeutung sind Lautjagernachweis -LN- (\) und der Härtenachweis -HN- (/). Es ist das vom JGHV vorgeschriebene Verfahren, einschließlich der speziellen Vordrucke, anzuwenden.

Die Formblätter können auch über den Hauptleistungswart bezogen werden.

9.0 Zusatzprüfungen

9.1 Allgemeines

Als Zusatzprüfungen gelten:

Prüfungen, die nicht nach der Prüfungsordnung des DFV durchgeführt werden, die aber von den Arbeitsgemeinschaften und Prüfungsgruppen des DFV durchgeführt werden, oder an denen Foxterrier bei anderen Veranstaltern teilnehmen. Die jeweilige Prüfungsordnung ist dabei streng zu beachten.

9.2 Verbandsprüfungen (JGHV)

Der Deutsche Foxterrier-Verband ist Mitglied des JGHV. Daher sind seine Gruppen berechtigt insbesondere die nachfolgenden Prüfungen zu veranstalten:

- Verbandsschweißprüfung (VSwP)
- Verbandsfährtenhundprüfung (VFhP)
- Verbandsstößerprüfung (VStP)
- Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)

Bei Durchführung von Verbandsprüfungen sind nur Richter einzusetzen, die als Verbandsrichter in der Richterliste des Jagdgebrauchshundverbandes eingetragen sind. Bei der Verbandsschweißprüfung (VSwP) und der Verbandsfährtenhundprüfung (VFhP) können nur solche Richter eingesetzt werden, die vom Jagdgebrauchshundverband anerkannte Schweißrichter (Zusatz: Sw) sind. Die veranstaltende Gruppe des DFV bzw. der Prüfungsleiter hat, unabhängig von der jeweils vorgeschriebenen Berichterstattung unmittelbar an den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes, das Prüfungsergebnis auch an den Hauptleistungswart des DFV zu melden (siehe Ziff. 1.9 dieser PO). Damit soll insbesondere die Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift gewährleistet werden. Eintragungen in das DGStB und Vergabe von Leistungszeichen erfolgen unmittelbar durch den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes. Hundeführer, die einen Foxterrier auf einer Prüfung führen, die nicht von einer Gruppe des DFV durchgeführt wird (z. B. im Ausland), sollen das Ergebnis möglichst dem Hauptleistungswart des DFV melden, damit es im DFGR festgehalten und ggfs. in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden kann. Dies gilt nicht für die Brauchbarkeits- bzw. Jagdeignungsprüfung nach landesrechtlichen Bestimmungen.

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde im Rahmen der Jägerversammlung des DFV e.V. am 23.03.2019 beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und löst die bis dahin gültige PO ab. Sie ist, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen an die Richtlinien des JGHV und gesetzlicher Vorgaben, für eine unbestimmte Dauer gültig.

Roland Schulte

Hauptleistungswart und Verbandsrichterobmann

Anhang A

• PO-Wasser des JGHV (Rahmenrichtlinie des JGHV)

A. Allgemeiner Teil Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§ 35 (1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeit Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.

(c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (mindestens "genügend"), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald, IKP u. a.).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *It. Prüfung vom ... Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen

Anhang B

Rahmenrichtlinien des JGHV (Auszug)

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine zuletzt geändert

- Führen nur mit Jagdschein Hauptversammlung 1990/2015
- Prüfungswiederholungen Hauptversammlung 1990
- PO – Wasser des JGHV – Teil A / B Hauptversammlung 2006 (siehe unter Anhang A dieser PO)
- Einspruchsordnung Hauptversammlung 2000/2015
- Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit Hauptversammlung 2010
- Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV Hauptversammlung 2010/2015

Führen nur mit Jagdschein Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Einspruchsordnung

§ 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3 (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessens Fehlgebrauchs begründen.

§ 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.

§ 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.

§ 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.

§ 8 Der Einspruch erhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.

§ 9 (1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.

(2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.

(3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.

§ 10 Die Einspruchskammer hat den Einspruch erhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsente Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.

§ 11 (1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:
1. Zurückweisung des Einspruchs

2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.

3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.

(2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.

§ 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einspruch einlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.

§ 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einspruch einlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.

§ 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“. Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeit PO's der Länder anerkannt sind. Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden. Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein.



Notizen